

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Agrarausschusses (6. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3790 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer
Gesetze**

A. Problem

Ausgehend von der Zielstellung, Landesgesetze hinsichtlich bestehender Möglichkeiten zur Deregulierung und zum Bürokratieabbau (insbesondere durch die Beseitigung von Doppelzuständigkeiten) zu überprüfen sowie die Umsetzung der Föderalismusreform und des geltenden Bundesrechts vorzunehmen, ist von der Landesregierung ein Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden, mit dem neben dem Landeswaldgesetz und dem Landesjagdgesetz auch das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz geändert werden soll.

B. Lösung

Der Agrarausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen. Diese betreffen unter anderem die Abgrenzung zwischen Betriebskonzepten und Forsteinrichtungswerken und die Untersetzung des Begriffs „naturnahe Forstwirtschaft“, besondere Verpflichtungen für den Waldbesitzer, die Bezugnahme auf das Landeswassergesetz sowie redaktionelle und rechtsförmliche Anpassungen in Artikel 1 (Änderung des Landeswaldgesetzes). Zu Artikel 2 (Änderung des Landesjagdgesetzes) wird die Neuaufnahme einer Bestimmung empfohlen, die die Abschussplanung und das Verbot von Drück- und Treibjagden in Notzeiten regelt. Des Weiteren werden Regelungen zur Festlegung von Notzeiten für Teile der Großkreise, Ausnahmen vom Verbot für Drückjagden zur Verhinderung übermäßiger Wildschäden getroffen.

Mehrheitsentscheidung im Ausschuss

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 5/3790 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Schwerin, den 3. Mai 2011

Der Agrarausschuss

Udo Timm

Vorsitzender und Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze mit den Beschlüssen des Agrarausschusses (6. Ausschuss)^{*)}

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und anderer Gesetze |
| Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: | Das Landeswaldgesetz vom 8. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 90), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: |
| 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: | 1. unverändert |
| a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 1 Ziele und Grundsätze“. | |
| b) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 7 (weggefallen)“. | |
| c) Die Angabe zu § 13 wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 13 Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände“. | |

^{*)} Die vom Agrarausschuss gegenüber

- dem Text des Gesetzentwurfes der Landesregierung beschlossenen Änderungen und Streichungen sind in der linken Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet, während die jeweilige Neufassung des Textes in der rechten Spalte durch Fettdruck hervorgehoben wird.
- den Überschriften des Gesetzentwurfes der Landesregierung erfolgten Änderungen sind in der rechten Spalte durch Unterstreichung gekennzeichnet.

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

- d) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Pflicht zur Wiederbestockung“.

- e) Die Angabe zu § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Besondere Fälle der Umwandlung von Wald“.

- f) Die Angabe zu § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22 Erholungs-, Kur- und Heilwald“.

- g) Die Angabe zu § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27 (weggefallen)“.

- h) In der Angabe zu § 30 wird das Wort „Sperrren“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.

- i) Die Angabe zu § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr“.

- j) Die Angabe zu § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 (weggefallen)“.

- k) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| l) Die Angaben zu den §§ 41 bis 45 werden wie folgt gefasst: | |
| „§ 41 Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere | |
| § 42 (weggefallen) | |
| § 43 Förderung der Forstwirtschaft | |
| § 44 (weggefallen) | |
| § 45 (weggefallen)“. | |
| m) Die Angabe zu Abschnitt VIII wird wie folgt gefasst: | |
| „Abschnitt VIII Forstschutzbeauftragte“. | |
| n) Die Angaben zu den §§ 48 bis 53 werden wie folgt gefasst: | |
| „§ 48 (weggefallen) | |
| § 49 (weggefallen) | |
| § 50 Forstschutzbeauftragte | |
| § 51 Ordnungswidrigkeiten | |
| § 52 (weggefallen) | |
| § 53 (weggefallen)“. | |
| 2. § 1 wird wie folgt geändert: | 2. unverändert |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | |
| „§ 1 Ziele und Grundsätze“. | |
| b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Luft,“ die Wörter „die Biodiversität,“ eingefügt. | |
| c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Lebens- und Ertragsfähigkeit“ durch die Wörter „Funktions- und Ertragsfähigkeit“ ersetzt. | |
| d) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Verwirklichung“ die Wörter „der Ziele“ eingefügt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| <p data-bbox="177 360 791 398">3. § 2 wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="236 439 791 477">a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="284 510 791 656">aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Walderholungsplätze“ die Wörter „sowie als Vorwald dienender Bewuchs“ eingefügt.</p> <p data-bbox="284 696 791 875">bb) In Satz 2 vierter Anstrich wird der Satzteil „unbeschadet der wasser-, fischerei-, landeskultur- und naturschutzrechtlichen Vorschriften,“ gestrichen.</p> <p data-bbox="236 916 791 1061">b) In Absatz 3 zweiter Anstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma und es wird der dritte Anstrich durch folgende Anstriche ersetzt:</p> <p data-bbox="284 1102 791 1207">„- mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe, sofern die Waldfunktionen eingeschränkt sind,</p> <p data-bbox="284 1247 791 1386">- mit Waldgehölzen bestockte Grundflächen, die die Mindestgröße von 0,2 Hektar nicht erreichen,</p> <p data-bbox="284 1426 791 1644">- Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),</p> <p data-bbox="284 1684 791 1825">- Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), und</p> | 3. unverändert |

Entwurf

- mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Waldverzeichnis**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes ist durch die Forstbehörde ein Verzeichnis sämtlicher Waldgrundstücke zu führen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere

1. den Inhalt,
2. die Zuständigkeit für das Einrichten und Führen,
3. die Mitwirkung der Waldbesitzer und anderer Behörden sowie
4. die Nutzung einschließlich des Umgangs mit personenbezogenen Daten,

durch Rechtsverordnung zu regeln.“

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

4. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p>5. § 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Staatswald nach diesem Gesetz ist Wald, der im Alleineigentum der Bundesrepublik Deutschland, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht. Wald im Eigentum des Landes Mecklenburg-Vorpommern oder der Landesforstanstalt ist Landeswald nach diesem Gesetz.“</p> <p>b) In Absatz 2 werden die Wörter „, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts“ gestrichen.</p> | 5. unverändert |
| <p>6. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Der Staatswald hat dem Gemeinwohl im besonderen Maße zu dienen. Er soll in seinem Bestand und in seiner Flächenausdehnung erhalten, nach Möglichkeit vermehrt und verbessert werden. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft nach § 12 und naturnaher Forstwirtschaft nach § 11 Abs. 6 sind anzuwenden, um die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zur Wirkung zu bringen. Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist der Staatswald nach ökonomischen und ökologischen Grundsätzen zu bewirtschaften.“</p> | 6. unverändert |
| 7. § 7 wird aufgehoben. | 7. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p>8. § 8 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die forstliche Rahmenplanung ist darauf gerichtet, die Funktionen des Waldes nach § 1 Abs. 2 zu sichern. Die Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung werden nach Maßgabe der landesplanungsrechtlichen Vorschriften in die Programme oder Pläne nach § 4 des Landesplanungsgesetzes aufgenommen.“</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die oberste Forstbehörde erarbeitet die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen der forstlichen Rahmenplanung, die sie im gutachtlichen Waldentwicklungsprogramm darstellt.“</p> | 8. unverändert |
| <p>9. § 9 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die Belange der Landwirtschaft sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zu beachten.“</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „und anerkannte Forstvereinigungen“ eingefügt.</p> | 9. unverändert |

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Anerkennung von Forstvereinigungen nach Satz 1 erfolgt durch die oberste Forstbehörde. Die Anerkennung ist auf Antrag zu erteilen, wenn die Vereinigung nach ihrer Satzung überwiegend Ziele verfolgt, die den Funktionen des Waldes oder der Forstwirtschaft dienen, die Gewähr für eine sachgerechte und landesweite Aufgabenerfüllung bietet, gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 55 der Abgabenordnung verfolgt und grundsätzlich jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht.“

10. In § 10 Nummer 1 wird nach dem Wort „und“ der Satzteil „nicht Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 vorliegen,“ angefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Staatswald sowie Körperschafts- und Privatwald über 100 Hektar Größe sind nach Betriebskonzepten für zehnjährige Zeiträume (mittelfristige Planung, Forsteinrichtungswerk) durch forstliche Fachkräfte zu bewirtschaften. Die Betriebskonzepte bedürfen der Erstellung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Forsteinrichtung oder der Bestätigung der Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, die Anforderungen an die Waldzustandsbeschreibung und an die Planung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

10. In § 10 Nummer 1 **werden** nach **den Wörtern „können** und“ der Satzteil „nicht Versagungsgründe nach § 15 Abs. 4 vorliegen,“ angefügt.

11. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Staatswald sowie Körperschafts- und Privatwald über 100 Hektar Größe sind nach **Forsteinrichtungswerken** für zehnjährige Zeiträume durch forstliche Fachkräfte zu bewirtschaften. Die **Forsteinrichtungswerke** bedürfen der Erstellung durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für das Fachgebiet Forsteinrichtung oder der Bestätigung der Forstbehörde. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, die Anforderungen an die Waldzustandsbeschreibung und an die Planung durch Rechtsverordnung zu regeln.“

Entwurf

- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt nach den Zielen und Grundsätzen der naturnahen Forstwirtschaft. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, Kriterien naturnaher Forstwirtschaft durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Gestaltung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen ist entsprechend den denkmalpflegerischen Belangen uneingeschränkt möglich. Die denkmalpflegerische Eigenschaft ist in das Waldverzeichnis nach § 3 aufzunehmen.“

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere

1. den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten sowie ein flächiges Befahren des Waldes zu vermeiden,
2. bei der Erschließung des Waldes denkmalschützende Belange und Gesichtspunkte der Landschafts-, Boden- und Bestandserhaltung zu beachten sowie ein den forstwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Belangen und an die Waldbrandvorsorge angepasstes Wegesystem zu unterhalten,

Beschlüsse
des 6. Ausschusses

- b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Die Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt **durch naturnahe** Forstwirtschaft **mit einem Waldbau auf ökologischer Grundlage**. Ziel ist es, **stabile, strukturreiche und gegenüber sich ändernden Umweltbedingungen anpassungsfähige Wälder zu entwickeln, die in besonderem Maße den regionalen Anforderungen als Erholungs-, Bildungs- und Forschungsraum gerecht werden**. Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, **Einzelheiten hierzu** durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) unverändert

12. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen seiner Verpflichtung zu einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft hat der Waldbesitzer insbesondere

1. unverändert
2. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|--|
| 3. die nachhaltige Holzproduktion und die Erhaltung des Waldes als Lebensraum einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt zu sichern, | 3. unverändert |
| 4. Verjüngungsmaßnahmen mit standortgerechten und geeigneten Baumarten vorzunehmen und bevorzugt Mischbestände zu begründen, | 4. unverändert |
| 5. Forstkulturen und Naturverjüngungen ausreichend zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, | 5. unverändert |
| 6. Kahlhiebe hiebsunreifer Bestände oder auf größeren Flächen zu vermeiden, | 6. unverändert |
| 7. auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglichst zu verzichten und weitgehend den biologischen Waldschutz anzuwenden, | 7. unverändert |
| 8. der naturnahen Gestaltung sowie Pflege der Waldränder besondere Aufmerksamkeit zu widmen, | 8. unverändert |
| 9. möglichst biogene Schmier- und Kraftstoffe bei maschinellen Arbeiten im Wald einzusetzen, | 9. unverändert |
| 10. auf Wilddichten hinzuwirken, die eine natürliche Verjüngung der vorkommenden Hauptbaumarten ermöglichen, | 10. unverändert |
| 11. Alt- und Totholz <u>im Rahmen seiner Möglichkeiten</u> zu belassen, | 11. Alt- und Totholz zu belassen, sofern eine wirtschaftliche Nutzung nicht vorgesehen ist, |
| 12. den natürlichen Wasserhaushalt zu berücksichtigen und Entwässerungen, <u>vor allem organischer Böden,</u> zu vermeiden, | 12. den natürlichen Wasserhaushalt zu berücksichtigen und Entwässerungen zu vermeiden, |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| 13. die Anforderungen der Richtlinie 92/43/EWG und die Anforderungen der Richtlinie 2009/147/EG in den Natura 2000-Gebieten zu beachten.“ | 13. unverändert |
| 13. § 13 wird wie folgt geändert: | 13. § 13 wird wie folgt geändert: |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: |
| „ <u>Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände</u> “. | „ § 13 <u>Kahlhiebe und Pflege hiebsunreifer Bestände</u> “. |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert: | b) unverändert |
| aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Waldfläche“ die Wörter „ohne gesicherte Verjüngung“ eingefügt. | |
| bb) Satz 2 wird aufgehoben. | |
| c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: | c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: |
| aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hektar“ ein Komma und die Wörter „Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände nach Absatz 5 und Kahlhiebe im Wald, der sich in einem Abstand von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern befindet,“ eingefügt. | aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hektar“ ein Komma und die Wörter „Ausnahmen zur Pflege hiebsunreifer Bestände nach Absatz 5 und Kahlhiebe im Wald, der sich in einem Abstand von bis zu 300 Metern zur Mittelwasserlinie an Küstengewässern nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern befindet,“ eingefügt. |
| bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: | bb) Folgender Satz 3 wird angefügt: |
| „Die Genehmigung der in einem <u>Betriebskonzept</u> nach § 11 Abs. 4 geplanten Kahlhiebe und kahlhiebsgleichen Maßnahmen kann mit dessen Bestätigung durch die Forstbehörde verbunden werden.“ | „Die Genehmigung der in einem Forsteinrichtungswerk nach § 11 Abs. 4 geplanten Kahlhiebe und kahlhiebsgleichen Maßnahmen kann mit dessen Bestätigung durch die Forstbehörde verbunden werden.“ |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst: | d) unverändert |
| „(5) Hiebsunreife Bestände sind so zu pflegen, dass die Bestockung nicht auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert wird. Hiebsunreif sind Nadelholzbestände unter 60 Jahren und Laubholzbestände unter 80 Jahren, mit Ausnahme von Stockausschlags- und Laubweichholzbeständen.“ | |
| 14. § 14 wird wie folgt geändert: | 14. unverändert |
| a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: | |
| <p style="text-align: center;">„§ 14 Pflicht zur Wiederbestockung“.</p> | |
| b) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 1 wird das Wort „aufzuforsten“ durch die Wörter „zubestocken“ ersetzt. | |
| bb) In Satz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt. | |
| cc) Folgender Satz 3 wird angefügt: | |
| „Sofern die Verlichtung von Waldbeständen durch Tierarten verursacht wird, gegen die der Waldbesitzer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen keine Abwehrmaßnahmen ergreifen darf, kann ihn die Forstbehörde von der Pflicht nach Satz 2 entbinden.“ | |
| c) In Absatz 2 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p>d) In Absatz 3 wird das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.</p> <p>e) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Wiederaufforstung“ durch das Wort „Wiederbestockung“ ersetzt.</p> <p>f) Absatz 5 wird aufgehoben.</p> | |
| 15. § 15 wird wie folgt geändert: | 15. unverändert |
| a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: | |
| „Die Umwandlung von Staatswald ab einer Flächengröße von einem Hektar bedarf der Zustimmung der obersten Forstbehörde.“ | |
| b) In Absatz 4 werden die Wörter „überwiegend im öffentlichen Interesse“ durch die Wörter „im überwiegenden öffentlichen Interesse“ ersetzt. | |
| c) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „ist“ ersetzt. | |
| d) Absatz 6 wird wie folgt geändert: | |
| aa) In Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt. | |
| bb) In Satz 4 wird das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ ersetzt. | |

Entwurf

e) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Auf den Ausgleich nachteiliger Folgen der Umwandlung kann verzichtet werden, soweit nach der Umwandlung das öffentliche Betretungsrecht nicht eingeschränkt wird und es sich ausschließlich um

1. eine naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme zur Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes oder

2. die historische Gestaltung von denkmalgeschützten Parkanlagen handelt.“

f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „nach § 12 weiterhin“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

h) Der bisherige Absatz 9 wird aufgehoben.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

i) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Die Forstbehörde kann Maßnahmen, die zum Ausgleich nachteiliger Folgen einer Umwandlung geeignet sind, anerkennen, wenn sie den Maßnahmen vor deren Beginn zugestimmt hat. Von der Anerkennung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu denen der Waldbesitzer verpflichtet ist oder für die eine öffentliche Beihilfe gewährt wurde. Die oberste Forstbehörde bestimmt die Grundsätze der fachlichen Bewertung von Maßnahmen durch Rechtsverordnung. Hierzu zählt die Bewertung der sich verändernden Waldfunktionen und des Verhältnisses der Waldfunktionen untereinander. Die Anerkennung der Maßnahmen ist in das Waldverzeichnis aufzunehmen.“

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„15a**Besondere Fälle der Umwandlung von Wald**

(1) Soll für eine Waldfläche in einem Bauleitplan eine andere Nutzung dargestellt oder festgesetzt werden, so prüft die Forstbehörde unbeschadet der Bestimmungen des § 10, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Umwandlung nach § 15 vorliegen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

16. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a**Besondere Fälle der Umwandlung von Wald**

(1) unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| <p>(2) Soweit die Genehmigung der Umwandlung in Aussicht gestellt werden kann, erteilt die Forstbehörde darüber eine Umwandlungserklärung. Ist eine Umwandlungserklärung erteilt worden, so darf die Genehmigung nach § 15 nur versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist oder zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen. Kann die Umwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der Bauleitplan nicht beschlossen, genehmigt oder bekannt gemacht werden.</p> | (2) unverändert |
| <p>(3) Die Umwandlung nach § 15 darf erst genehmigt werden, wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die vorgesehene Nutzungsart zulässig ist.“</p> | (3) unverändert |
| 17. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert: | 17. unverändert |
| a) In Satz 1 wird das Wort „angemessene“ durch das Wort „angemessen“ ersetzt. | |
| b) In Satz 2 wird der Satzteil „Sie haben ihre Wirtschaftsmaßnahmen in der Nähe der Grenzen aufeinander abzustimmen“ durch den Satzteil „Sie haben ihre Bewirtschaftungsmaßnahmen auf angrenzenden Flächen aufeinander abzustimmen“ ersetzt. | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| <p>18. § 17 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden die Wörter „ist dessen Besitzer“ durch die Wörter „sind dessen Eigentümer und Nutzungsberechtigter“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Der Waldbesitzer ist verpflichtet, einen durch die Benutzung fremder Grundstücke und Wege entstandenen Schaden zu ersetzen.“</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstückseigentümern“ die Wörter „und Nutzungsberechtigten“ eingefügt und das Wort „und“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.</p> | <p>18. unverändert</p> |
| <p>19. § 18 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.</p> | <p>19. unverändert</p> |
| <p>20. § 19 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 19 Waldschutz</p> <p>(1) Die Waldbesitzer haben der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische und biotische Schaderreger vorzubeugen. Schäden abiotischer und biotischer Art sind rechtzeitig und angemessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenzuwirken (Waldschutz).</p> <p>(2) Die Forstbehörde kann erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen anordnen. Sie kann von den Waldbesitzern oder sonstigen Begünstigten anteiligen Kostenersatz verlangen.</p> | <p>20. § 19 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 19 Waldschutz</p> <p>(1) Die Waldbesitzer haben der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch abiotische Faktoren und biotische Schaderreger vorzubeugen. Schäden abiotischer und biotischer Art sind rechtzeitig und angemessen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entgegenzuwirken (Waldschutz).</p> <p>(2) unverändert</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| (3) Die oberste Forstbehörde kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zum Schutz der Wälder vor Waldbränden und vor weiteren abiotischen sowie biotischen Schäden nach Absatz 1 erlassen.“ | (3) unverändert |
| 21. § 20 wird wie folgt geändert: | 21. unverändert |
| a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt. | |
| b) Folgender Absatz 4 wird angefügt: | |
| „(4) Bei der Erstaufforstung gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 entsprechend.“ | |
| 22. § 21 wird wie folgt geändert | 22. unverändert |
| a) In Absatz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Anstriche angefügt: | |
| „- von Natura 2000-Gebieten, sofern dies zur Erfüllung der Pflichten aus den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG erforderlich ist, - von seltenen Waldgesellschaften sowie Tier- und Pflanzenarten.“ | |
| b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: | |
| „(4) Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, der vorrangig der forstlichen Forschung, der Erhaltung forstlicher Genressourcen oder der Wahrung kulturhistorisch bedeutsamer Bestandesstrukturen und Bewirtschaftungsformen dient oder als Naturwaldreservat gesichert werden soll.“ | |

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Soweit die Erklärung zum Schutzwald zum Schutz von Natura 2000-Gebieten erfolgt, bedarf diese des Einvernehmens mit der obersten Naturschutzbehörde.“

23. § 22 wird wie folgt geändert:

23. unverändert

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 22
Erholungs-, Kur- und Heilwald“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ sowie das Wort „Erholungsbedürfnisses“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilbedürfnisses“ ersetzt.

c) In Absatz 2 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p>d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ sowie das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt.</p> <p>bb) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird der folgende fünfte Anstrich angefügt:</p> <p>„- zu berücksichtigende Gesichtspunkte der Denkmalpflege, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Anbindung an das öffentliche Wegenetz.“</p> <p>e) In Absatz 4 wird das Wort „Erholungswaldeigenschaft“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwaldeigenschaft“ ersetzt.</p> | 24. unverändert |
| 24. § 23 Absatz 2 wird aufgehoben. | 25. unverändert |
| <p>25. § 25 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „oder das Landschaftsbild“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| <p>26. § 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des <u>Vorkaufrechtes</u> veröffentlicht die oberste Forstbehörde eine Flächenkulisse. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.“</p> <p>b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Das Land kann das Vorkaufsrecht zu Gunsten einer anderen Person des öffentlichen Rechts ausüben. In diesem Fall besteht das Vorkaufsrecht, wenn das Grundstück ganz oder teilweise im oder am Wald dieser Person liegt und auf deren Antrag durch die oberste Forstbehörde im Verzeichnis nach Absatz 1 veröffentlicht wurde. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“</p> | <p>26. § 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Als Grundlage für die Prüfung der Ausübung des Vorkaufsrechtes veröffentlicht die oberste Forstbehörde eine Flächenkulisse. Bei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht in der veröffentlichten Flächenkulisse aufgeführten Grundstücken wird das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt.“</p> <p>b) unverändert</p> |
| 27. § 27 wird aufgehoben. | 27. unverändert |
| <p>28. § 28 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Die Waldbesitzer haften insbesondere nicht für</p> <ol style="list-style-type: none">1. natur- oder walddtypische Gefahren durch Bäume oder durch den Zustand von Wegen, unabhängig von der Kennzeichnung,2. aus der Bewirtschaftung der Flächen entstehende typische Gefahren, | 28. unverändert |

Entwurf

3. Gefahren, die dadurch entstehen, dass
- a) Wald in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis einer Stunde vor Sonnenaufgang (Nachtzeit) betreten wird,
 - b) bei der Ausübung von Betretungsrechten sonstige schlechte Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden,
4. Gefahren außerhalb von Wegen, die
- a) natur- oder walddtypisch sind oder
 - b) durch Eingriffe in den Wald oder durch den Zustand von Anlagen entstehen, insbesondere durch Bodenerkundungsschächte, Gruben und Rohrdurchlässe.

Die Haftung der Waldbesitzer ist nicht nach Satz 3 Nr. 2 oder 4 Buchstabe b ausgeschlossen, wenn die Schädigung von Personen, die den Wald betreten, von Waldbesitzern vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Das Fahren mit Krankenfahrstühlen, Fahrrädern ohne Motorantrieb sowie elektromotorunterstützten Fahrrädern bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 Kilometern pro Stunde ist nur auf Waldwegen und privaten Straßen im Wald auf eigene Gefahr gestattet, soweit sie nicht behördlich oder nach § 30 Abs. 1 gesperrt sind.“

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das Reiten und das Fahren mit Gespannen im Wald sind auf besonders zur Verfügung gestellten und gekennzeichneten Wegen und Plätzen gestattet und erfolgen auf eigene Gefahr. Dafür müssen die Landkreise und die Gemeinden im Einvernehmen mit der Forstbehörde geeignete Wege ausweisen und kennzeichnen, die mit den Reitwegen außerhalb des Waldes Verbindung haben. Die Interessen der Waldbesitzer und des Pferdesports sowie der Pferdezucht sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann der Waldbesitzer das Reiten und das Fahren mit Gespannen auf eigenen Wegen gestatten. Das gilt nicht für ausgewiesene Rad- und Wanderwege sowie Sport- und Lehrpfade. Diese dürfen grundsätzlich nicht als Reitwege ausgewiesen werden. Die Bewirtschaftung der Wälder und die Erholung anderer Waldbesucher dürfen durch das Reiten und das Fahren mit Gespannen nicht erheblich beeinträchtigt werden.“

- d) Absatz 7 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für den Motorsport im Wald findet § 29 Abs. 5 Anwendung.“

- e) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Anlage und Kennzeichnung von besitzüberschreitenden Rad- und Wanderwegen bedürfen der Genehmigung der Forstbehörde. Die Interessen der Waldbesitzer sind angemessen zu berücksichtigen.“

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p data-bbox="180 360 612 394">29. § 29 wird wie folgt geändert:</p> <p data-bbox="236 439 791 506">a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.</p> <p data-bbox="236 546 791 613">b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p data-bbox="292 658 791 763">„Die Anleinpflcht gilt nicht für den bestimmungsgemäßen Einsatz von Dienst- und Jagdgebrauchshunden.“</p> <p data-bbox="236 804 791 909">c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Nutztieren“ die Wörter „sowie Pferden“ eingefügt.</p> <p data-bbox="236 949 791 1568">d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p data-bbox="292 1021 791 1568">„(5) Weitere Formen der Waldnutzung können mit Zustimmung des Waldbesitzers durch die Forstbehörde genehmigt werden, sofern das Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 nicht eingeschränkt wird und die übrigen Waldfunktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden; § 15 Abs. 10 findet unter diesen Voraussetzungen keine Anwendung. Das Aufstellen und Bewirtschaften von Bienenwagen und Bienenständen im Wald ist genehmigungsfrei. Das Erfordernis der Zustimmung des Waldbesitzers bleibt unberührt.“</p> | 29. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| <p>30. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In der Überschrift wird das Wort „Sperren“ durch die Wörter „Kennzeichnung und Sperrung“ ersetzt.</p> <p>b) In Absatz 1 werden das Wort „Sperren“ durch das Wort „Sperrung“ und in Nummer 1 das Wort „Forstschutzes“ durch das Wort „Waldschutzes“ ersetzt.</p> <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „ein Sperren“ durch die Wörter „die Sperrung“ ersetzt.</p> <p>bb) Satz 2 wird aufgehoben.</p> <p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Schutz- und Erholungs-, Kur- und Heilwald sowie gesperrter Wald zu kennzeichnen sind.“</p> | <p>30. § 30 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> <p>c) unverändert</p> <p>d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Schutz- und Erholungs-, Kur- und Heilwald sowie gesperrter Wald zu kennzeichnen sind.“</p> |
| <p>31. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 2 wird der Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahme von Waldbäumen, Waldsträuchern u. a. Waldpflanzen ist nicht zulässig“ durch den Satzteil „und das Ausgraben oder andere Entnahmen von Waldbäumen, Waldsträuchern und anderen Waldpflanzen sind nicht zulässig“ ersetzt.</p> <p>b) Absatz 3 wird aufgehoben.</p> <p>c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.</p> | <p>31. unverändert</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| <p>32. § 32 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="padding-left: 40px;">„(1) Oberste Forstbehörde ist das fachlich zuständige Ministerium.“</p> <p>b) Absatz 5 wird aufgehoben.</p> <p>c) In Absatz 6 werden die Wörter „vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. M-V S. 659)“ gestrichen.</p> | <p>32. unverändert</p> |
| <p>33. In § 33 Satz 3 werden die Wörter „Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „Die oberste Forstbehörde“ ersetzt.</p> | <p>33. unverändert</p> |
| <p>34. § 34 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 34 Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Die Forstbehörden überwachen die Erfüllung der nach den forstrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Sicherung der Funktionen des Waldes. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden. Die Bediensteten und Beauftragten der Forstbehörden sind befugt, den Wald zu befahren und zu betreten. Die Waldbesitzer haben die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in ihre Unterlagen zu ermöglichen.</p> | <p>34. § 34 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 34 Aufgaben der Forstbehörden, Gefahrenabwehr</p> <p>(1) unverändert</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|---|
| (2) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören | (2) Die Forstbehörden haben die ihnen nach diesem Gesetz und sonstigen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Hierzu gehören |
| 1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Landeswaldes, | 1. unverändert |
| 2. die Beratung und Betreuung im Privat- und Körperschaftswald, | 2. unverändert |
| 3. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft, | 3. unverändert |
| 4. die forstliche Rahmenplanung und weitere Planungen zur Waldentwicklung, | 4. unverändert |
| 5. die Durchführung der sich aus dem Jagdrecht <u>ergeben</u> Aufgaben, insbesondere die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken des Landes und der Landesforstanstalt, | 5. die Durchführung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Aufgaben, insbesondere die Jagdnutzung in den Eigenjagdbezirken des Landes und der Landesforstanstalt, |
| 6. die Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald, | 6. unverändert |
| 7. abweichend von § 34 Abs. 6 des Bundesnaturschutzgesetzes die Entgegennahme von Anzeigen, sofern es sich um Projekte im Wald handelt, | 7. unverändert |
| 8. die Bildung für nachhaltige Entwicklung und die Waldpädagogik.“ | 8. unverändert |
| 35. § 36 wird aufgehoben. | 35. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| <p>36. § 37 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird aufgehoben.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(2) Die Landesforstanstalt ist zuständig für die Erfassung und Darstellung des Zustandes der Wälder, die Erkundung und Kartierung der ökologischen Verhältnisse der Waldstandorte sowie die Waldinventur.“</p> <p>c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und“ gestrichen.</p> <p>d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Die Landesforstanstalt fertigt für den Landeswald Forsteinrichtungswerke, Betriebsgutachten und andere Gutachten und Planungen an.“</p> | 36. unverändert |
| <p>37. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p><u>„Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.</u></p> | <p>37. § 39 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p> <p>„§ 39 Landeswaldprogramm, Landeswaldforum und Forstbericht“.</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| b) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt: | b) unverändert |
| „(1) Zur Entwicklung von Strategien der nachhaltigen Sicherung und Stärkung der sozioökonomischen, ökologischen und kulturellen Funktionen des Waldes kann unter Berücksichtigung der Resolutionen des Waldforums der Vereinten Nationen, der Beschlüsse der Europäischen Forstministerkonferenzen und der Europäischen Forststrategie ein Landeswaldprogramm entwickelt und fortgeschrieben werden. Hierzu kann bei der obersten Forstbehörde ein Landeswaldforum gebildet werden. Das Landeswaldprogramm wird durch die oberste Forstbehörde veröffentlicht.“ | |
| c) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2. | c) unverändert |
| 38. § 40 wird wie folgt geändert: | 38. unverändert |
| a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. | |
| b) In Absatz 2 werden die Wörter „das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „die oberste Forstbehörde“ ersetzt. | |

Entwurf

39. § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41**Staatlich anerkannte Forstverwaltungen
und Forstreviere**

(1) Forstbetrieben körperschaftlicher und privater Waldbesitzer, die die Bewirtschaftung des Waldes nach den Kriterien naturnaher Forstwirtschaft durchführen sowie Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes hinreichend berücksichtigen, kann bei einer Mindestgröße von 500 Hektar auf Antrag die Bezeichnung ‚Staatlich anerkanntes Forstrevier‘ durch die oberste Forstbehörde verliehen werden. Voraussetzung hierfür ist die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal, das mindestens die Eignungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für Forstinspektoranwärter erfüllen soll. Wird die Mindestgröße von 5 000 Hektar erreicht, kann unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen die Bezeichnung ‚Staatlich anerkannte Forstverwaltung‘ verliehen werden, soweit die Leitung der Verwaltung und Bewirtschaftung durch forstliches Fachpersonal erfolgt, das die Eingangsvoraussetzung für den Vorbereitungsdienst für Forstreferendare erfüllt. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Bezeichnung zu entziehen.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

39. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| <p>(2) Die oberste Forstbehörde kann staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen auf deren Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Forstbehörde nach den §§ 28 und 29 sowie die Aufgaben als zuständige Verwaltungsbehörde nach § 51 Abs. 9 für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen diese Bestimmungen, gegen § 31 und gegen eine Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 3 übertragen. Die staatlich anerkannten kommunalen Forstverwaltungen unterliegen bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben der Fachaufsicht der obersten Forstbehörde.“</p> | |
| 40. § 42 wird aufgehoben. | 40. unverändert |
| 41. § 43 wird wie folgt gefasst: | 41. unverändert |
| <p>„§ 43 Förderung der Forstwirtschaft</p> | |
| <p>(1) Die Forstwirtschaft soll zur Erhaltung der Waldfunktionen und Erreichung der Ziele gemäß § 1 fachlich und finanziell gefördert sowie durch Maßnahmen zur Strukturverbesserung gestärkt werden.</p> | |
| <p>(2) Privat- und Körperschaftswaldbesitzer können sich in Fragen der nachhaltigen Sicherung der Waldfunktionen unentgeltlich durch die Forstbehörde beraten lassen.</p> | |
| <p>(3) Im wirtschaftlichen Interesse des Waldbesitzers liegende betriebstechnische Hilfeleistungen der Forstbehörde (Betreuung) gehen über die Beratung nach Absatz 2 hinaus und sind entgeltpflichtig.“</p> | |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|----------------------------------|
| 42. Die §§ 44 und 45 werden aufgehoben. | 42. unverändert |
| 43. § 46 Absatz 3 wird aufgehoben. | 43. unverändert |
| 44. In § 47 Absatz 4 wird das Wort „Erholungswald“ durch die Wörter „Erholungs-, Kur- oder Heilwald“ ersetzt. | 44. unverändert |
| 45. Die Überschrift des Abschnitts VIII wird wie folgt gefasst: „Abschnitt VIII Forstschutzbeauftragte“. | 45. unverändert |
| 46. Die §§ 48 und 49 werden aufgehoben. | 46. unverändert |
| 47. Die §§ 50 und 51 werden wie folgt gefasst: „§ 50 Forstschutzbeauftragte (1) Forstschutzbeauftragte sind 1. die Bediensteten der Forstbehörden des Landes und 2. die körperschaftlichen und privaten Bediensteten im forstlichen Revierdienst, die auf Antrag des Waldbesitzers durch die Forstbehörde zu Forstschutzbeauftragten bestellt wurden; der Antrag ist abzulehnen, wenn Bedenken gegen die Zuverlässigkeit oder die Eignung zum Forstschutz bestehen. | 47. unverändert |

Entwurf

(2) Die Forstschutzbeauftragten haben die Aufgabe, Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die dem Schutz und der Erhaltung des Waldes dienen und deren Übertretung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, festzustellen, zu verhüten, zu unterbinden sowie bei der Verfolgung solcher Zuwiderhandlungen mitzuwirken.

(3) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 erforderlich ist, sind die Forstschutzbeauftragten berechtigt,

1. Grundstücke zu betreten,
2. eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten; § 29 Abs. 2 und 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes gilt entsprechend,
3. eine Person vorübergehend aus dem Wald zu verweisen und ihr vorübergehend das Betreten des Waldes zu verbieten und
4. unberechtigt entnommene Gegenstände sowie Gegenstände sicherzustellen, die bei Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(4) Weitergehende Befugnisse der Forstschutzbeauftragten nach Absatz 1 als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bleiben unberührt.

(5) Die Forstschutzbeauftragten müssen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Dienstabzeichen tragen und einen Dienstausweis mit sich führen, der bei Vornahme einer Amtshandlung vorzuzeigen ist. Die Forstschutzbeauftragten unterstehen der Fachaufsicht durch die oberste Forstbehörde oder die von ihr beauftragte Forstbehörde.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses****Abschnitt IX
Ordnungswidrigkeiten****§ 51
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Betretungsrecht nach § 28 Abs. 1 überschreitet, indem er

1. nach § 28 Abs. 2 gesperrte Waldflächen und Waldwege betritt,
2. die Lebensgemeinschaft Wald, die Bewirtschaftung des Waldes oder die Erholung anderer beeinträchtigt (§ 28 Abs. 3 Satz 2), indem er
 - a) Wald verunreinigt,
 - b) Tore von Wildgattern (§ 31 Abs. 2 und 3 des Landesjagdgesetzes), Schlagbäume oder ähnliche Vorrichtungen, die zum Schutz von Pflanzgeräten, Forstkulturen, Forstdickungen oder zur Sperrung dienen, öffnet,
 - c) das zur Bewässerung einer Waldfläche dienende Wasser ableitet, Gräben, Wälle oder sonstige Anlagen, die der Be- oder Entwässerung dienen, verändert, beschädigt oder beseitigt,
 - d) sich unberechtigt Walderzeugnisse aneignet,
3. mit einem Kraftfahrzeug im Wald unbefugt auf nichtöffentlichen Straßen und Wegen oder außerhalb von Wegen fährt (§ 28 Abs. 4),

Entwurf

4. mit Krankenfahrstühlen und Fahrrädern außerhalb von Waldwegen fährt (§ 28 Abs. 5),
5. außerhalb der hierfür zugelassenen Wege und Plätze reitet oder Fahrten mit Gespannen durchführt (§ 28 Abs. 6),
6. im Wald organisierte Sportveranstaltungen oder Motorsport ohne die erforderliche Genehmigung durchführt oder betreibt (§ 28 Abs. 7 und § 29 Abs. 5),
7. Rad- und Wanderwege ohne die erforderliche Genehmigung anlegt oder kennzeichnet (§ 28 Abs. 8).

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Vorschriften über sonstige Benutzungen des Waldes (§ 29) verletzt, indem er

1. ohne vorherige Genehmigung auf Waldflächen unbefugt zeltet, Wohnwagen, Wohnmobile und Verkaufsstände abstellt (§ 29 Abs. 1),
2. im Wald Haustiere hält oder gezähmte Wild- oder Haustiere mit Ausnahme angeleinter Hunde mitnimmt (§ 29 Abs. 2),
3. im Wald ohne die erforderliche Genehmigung landwirtschaftliche Nutztiere, Pferde oder Wildtiere hält oder hütet (§ 29 Abs. 3),
4. im Wald unbefugt Werbevorrichtungen, Plakate oder andere Zeichen aufstellt, anbringt oder auslegt (§ 29 Abs. 4),
5. Waldnutzungen nach § 29 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung durchführt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig sein Aneignungsrecht nach § 31 überschreitet, indem er

1. sich größere Mengen von Waldfrüchten oder Pflanzenteilen aneignet, als in § 31 Abs. 1 gestattet ist,
2. Zweige oder Wipfeltriebe aus Kulturen oder Verjüngungen entnimmt (§ 31 Abs. 2),
3. im Staatswald Leseholz über 10 Zentimeter Durchmesser sammelt (§ 31 Abs. 4).

(4) Ordnungswidrig handelt ferner, wer im Wald

1. Waldbäume, Waldsträucher oder die zum Schutz von Bäumen und Sträuchern dienenden Vorrichtungen,
2. Wege, Bestandteile oder Zubehör der Wege, Dämme, Böschungen oder Gewässer,
3. Vorrichtungen oder Warnschilder, die zur Verhütung von Unfällen oder zum Zweck des vorbeugenden Waldbrand-schutzes angebracht sind,
4. Zeichen oder Vorrichtungen, die zur Abgrenzung, Vermessung, Sperrung oder Kennzeichnung von Wald-flächen, Versuchsflächen und Wald-erzeugnissen oder als Wegweiser dienen,
5. Schutzhütten, fischerei- und jagdwirt-schaftliche oder der Erholung dienende Einrichtungen und Anlagen sowie ihr Zubehör,

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

| Entwurf |
|---|
| 6. aufgeschichtete oder gebündelte Holzstöße oder angehäuften Bodenerzeugnisse |
| entfernt, beschädigt, zerstört oder auf andere Weise unbrauchbar macht. |
| (5) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig |
| 1. eine Waldfläche ohne die erforderliche Genehmigung der Forstbehörde ganz oder teilweise kahlschlägt (§ 13 Abs. 3), |
| 2. die Bestockung von hiebsunreifen Beständen auf weniger als 70 Prozent des Vollbestandes reduziert (§ 13 Abs. 5), |
| 3. ohne Genehmigung Wald rodet oder umwandelt (§ 15 Abs. 1), |
| 4. eine für eine andere Nutzung vorgesehene Waldfläche zuzeitig abholzt und rodet (§ 15 Abs. 7 Satz 2), |
| 5. Waldbestände oder Waldboden zerstört oder deren Gesundheitszustand erheblich beeinträchtigt (§ 18 Abs. 1), |
| 6. Abfälle oder andere nicht zum Wald gehörende Gegenstände oder Stoffe im oder am Wald außerhalb von genehmigten Ablagerungsplätzen ablagert oder Abwässer in den Wald einleitet oder im Wald ausbringt (§ 18 Abs. 2), |
| 7. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde zum Waldschutz (§ 19 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist, |

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Entwurf

8. einer Rechtsverordnung der obersten Forstbehörde über Schutz-, Erholungs-, Kur- oder Heilwald (§ 21 Abs. 5 und § 22 Abs. 3) zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. eine vollziehbare Anordnung der Forstbehörde nach § 34 Abs. 1 nicht befolgt.

(6) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. kahlgeschlagene Waldflächen entgegen einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgerecht wieder bestockt (§ 14 Abs. 2 und 3),
2. ohne Genehmigung eine Erstaufforstung durchführt (§ 25 Abs. 1),
3. ohne Genehmigung Waldwege oder Waldflächen sperrt (§ 30 Abs. 1),
4. einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung zuwiderhandelt, soweit die Verordnung oder Satzung für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(7) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 4 und 6 können mit einer Geldbuße bis zu 7 500 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 5 können mit einer Geldbuße bis zu 75 000 Euro geahndet werden.

(8) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|--|--|
| <p>(9) Die Forstbehörde ist zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“</p> | |
| 48. Die §§ 52 und 53 werden aufgehoben. | 48. unverändert |
| Artikel 2 | Artikel 2 |
| <p>Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> | <p>Das Landesjagdgesetz vom 22. März 2000 (GVOBl. M-V S. 126), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p> |
| <p>1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:</p> | 1. unverändert |
| <p>„(5) Werden Grundflächen einer Gemeinde, die zusammenhängend - einschließlich der Grundflächen, auf denen die Jagd ruht - nicht die Mindestgröße von 150 Hektar aufweisen, von einem Eigenjagdbezirk im jagdrechtlichen Sinne umschlossen (Enklaven), sind sie dessen Bestandteil. Absatz 2 gilt entsprechend.“</p> | |
| 2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. | 2. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| <p>3. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Nummer 5 wird das Wort „Friedhöfe,“ gestrichen.</p> <p>b) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:</p> <p>„6. Friedhöfe sowie im Wald liegende, der Bestattung dienende Grundflächen (Waldfriedhöfe, Friedwälder, Ruheforsten),“</p> <p>c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 7 bis 9.</p> | 3. unverändert |
| <p>4. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:</p> <p>„(7) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag eines Beteiligten im Einzelfalle genehmigen, dass bei Eigenjagdbezirken ein Teil von geringerer als der gesetzlichen Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken ein Teil von weniger als 250 Hektar Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirks verpachtet wird, wenn dies einer besseren Reviergestaltung dient und der verbleibende Teil der Eigenjagdbezirke die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Größe von 250 Hektar, nicht unterschreitet (Anpacht). Ist der betreffende Jagdausübungsberechtigte Jagdpächter, muss das Ende der Pachtzeit in beiden Jagdpachtverträgen übereinstimmen. § 12 des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend.“</p> | 4. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|---|
| <p>5. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 2 wird das Wort „vorzuschlagen“ durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.</p> <p>bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:</p> <p>„Für Rehwild ist der Abschussplan anzuzeigen.“</p> <p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen für Rehwild,“ eingefügt.</p> <p>c) In Absatz 10 werden die Wörter „bei ihr oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei ihr, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.</p> | <p>4a. § 18 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Schalenwild“ die Wörter „für bestimmte Gebiete“ eingefügt.</p> <p>b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:</p> <p>„(2) Während der Notzeit ist die Jagdausübung in Form der Drück- oder Treibjagd verboten. Die Jagdbehörde kann auf Antrag zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens Ausnahmen zulassen.“</p> <p>c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.</p> <p>5. unverändert</p> |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| 6. In § 26 Absatz 2 wird das Wort „Erlass“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt. | 6. unverändert |
| 7. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben. | 7. unverändert |
| 8. Dem § 31 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Flächen bis zu 20 Hektar können auf Antrag der Landesjägerschaft mit Genehmigung der obersten Jagdbehörde im Einvernehmen mit der obersten Tier-schutzbehörde sowie nach Zustimmung des Eigentümers und des Jagd-ausübungsberechtigten eingegattert werden, wenn das Gatter der Ausbildung von Jagdhunden für die kontrollierte Arbeit auf Schwarzwild (Schwarzwild-gatter) dient.“ | 8. unverändert |
| 9. In § 32 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landes-jägerschaft“ ersetzt. | 9. unverändert |
| 10. In § 35 Absatz 1 wird das Wort „Jagd-behörde“ durch das Wort „Landesjäger-schaft“ ersetzt. | 10. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses |
|---|----------------------------------|
| <p>11. § 36 wird wie folgt gefasst:</p> <p style="text-align: center;">„§ 36 Aufgaben der Jagdbehörden, Gefahrenabwehr</p> <p>(1) Die Jagdbehörden überwachen die Erfüllung der nach den jagdrechtlichen Vorschriften bestehenden Verpflichtungen und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen. Sie haben in Erfüllung ihrer Aufgaben die Befugnisse von Sonderordnungsbehörden.</p> <p>(2) Jagdbehörden sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. das für das Jagdwesen zuständige Ministerium als oberste Jagdbehörde,2. die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden. <p>(3) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind die Landräte und die Oberbürgermeister für den Vollzug der jagdrechtlichen Rechtsvorschriften zuständig. Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.“</p> | 11. unverändert |
| <p>12. Dem § 40 wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Zu den Aufgaben der Landesjägerschaft gehören die Fortbildung der Jägerinnen und Jäger sowie der Falknerinnen und Falkner, der Hegegemeinschaften und der Wildschadensausgleichskassen.“</p> | 12. unverändert |

Entwurf

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „vorlegt“ die Wörter „oder anzeigt“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:

„12.entgegen § 31 Abs. 3 Flächen zum Zwecke des Betreibens als Schwarzwildgatter ohne Genehmigung der obersten Jagdbehörde eingattert,“

cc) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 13 bis 15.

dd) In der neuen Nummer 13 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

ee) In der neuen Nummer 14 wird das Wort „Jagdbehörde“ durch das Wort „Landesjägerschaft“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nummer 8 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Jagdbehörde oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei der Jagdbehörde, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

13. § 41 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 3 **wird wie folgt geändert:**

aa) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. entgegen § 18 Abs. 2 ohne zugelassene Ausnahme während der Notzeit die Jagd in Form der Drück- oder Treibjagd ausübt,“

Entwurf**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

14. In den §§ 3 Absatz 4, 8 Absatz 3 Satz 2, 16 Absatz 4 Satz 1, 20 Absatz 2 und 4, 22 Absatz 4, 27 Absatz 3 Satz 5, 28 Absatz 3 Satz 2, 32 Absatz 3 Satz 3, 35 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 3 Nummer 6 und 18 sowie 42 Absatz 1 wird jeweils das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“, in § 42 Absatz 2 wird das Wort „Verordnungen“ durch das Wort „Rechtsverordnungen“ ersetzt.

- bb) Die bisherigen Nummern 6 bis 18 werden die Nummern 7 bis 19.
- cc) In der neuen Nummer 9 Buchstabe a werden die Wörter „bei der Jagdbehörde oder der Hegegemeinschaft“ durch die Wörter „bei der Jagdbehörde, der Hegegemeinschaft oder der Landesjägerschaft“ ersetzt.

14. unverändert

Artikel 3**Artikel 3** unverändert

Das Landesforstanstaltserrichtungsgesetz vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ sowie die Wörter „seines Geschäftsbereiches“ durch die Wörter „ihres Geschäftsbereiches“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei“ durch die Wörter „der obersten Forstbehörde“ ersetzt.

Entwurf

3. § 9 Absatz 7 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Bekanntmachungserlaubnis**

Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Landeswaldgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu machen.

**Artikel 5
Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 26 tritt am 1. Januar des zweiten seiner Verkündung folgenden Kalenderjahres in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Beschlüsse
des 6. Ausschusses**

Artikel 4 unverändert

Artikel 5 unverändert

Bericht des Abgeordneten Udo Timm

I. Allgemeines

Der Landtag hat den Gesetzentwurf der Landesregierung während seiner 105. Sitzung am 13. Oktober 2010 an den Agrarausschuss zur federführenden Beratung sowie den Bildungsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Während seiner 83. Sitzung am 11. November 2010 hat der federführende Ausschuss die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen.

Am 17. November 2010 sind die auf der Grundlage von Vorschlägen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE sowie der FDP erarbeiteten Anhörungsunterlagen (Liste der Anzuhörenden, Fragenkatalog) vom Agrarausschuss bestätigt worden. Diese sind den Sachverständigen mit Schreiben vom 30. November 2010 übermittelt worden.

Zu der Anhörung sind Vertreter der Naturschutzverbände [Bund für Umwelt und Naturschutz, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BUND), Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (NABU), Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesjagdverband (LJV), Landesanglerverband (LVA)], der kommunalen Landesverbände [Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (LKT), Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern (SGT)], der Interessenvertretungen der Waldeigentümer/Nutzer [Bund der Landschaftsarchitekten, Landesgruppe Mecklenburg-Vorpommern (BDLA), der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes Mecklenburg-Vorpommern (Arge „Grundbesitz“), des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V., des Waldbesitzerverbandes für Mecklenburg-Vorpommern (WBV), der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer in Deutschland, VFD-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern), der Personalvertretungen [Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU), des Bundes Deutscher Forstleute, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BDF), des Gesamtpersonalrates bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern] sowie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche eingeladen worden.

Im Vorfeld der Anhörung, die am 13. Januar 2011 stattgefunden hat, haben der Gesamtpersonalrat sowie die Kirchen auf die Abgabe von Stellungnahmen verzichtet. Vom Hauptpersonalrat war vorab schriftlich mitgeteilt worden, dass er sich über die anderen Sachwalter der Interessen der Forstbeschäftigten (IG BAU, BDF) hinreichend vertreten sehe. Kirchenvertreter waren als passive Zuhörer bei der Anhörung zugegen.

Über die vom Ausschuss erbetenen schriftlichen Stellungnahmen der Naturschutzverbände sowie der kommunalen Landesverbände, des BDLA, der Arge „Grundbesitz“, des Bauernverbandes, des WBV, der VFD, des BDF, der IG BAU hinaus haben der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, das Amt Barth sowie zwei Privatpersonen zu Detailfragen unaufgefordert gutachtliche Stellungnahmen vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahmen und der Ergebnisse der Anhörung hat der Agrarausschuss den Gesetzentwurf während seiner 91. Sitzung am 7. April 2011 abschließend beraten.

Der Agrarausschuss hat mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

II. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

1. Allgemeine Aussagen zu ausgewählten Sachverhalten des Fragenkataloges

Zu Artikel 1 § 5

a) Auswirkungen der Klimaveränderungen auf den Wald

Hinsichtlich der zukünftigen Baumartenwahl ist vom Landesvorsitzenden des NABU darauf hingewiesen worden, dass die Buche als anpassungsfähigste Baumart am besten geeignet sei, sich an absehbare klimatische Veränderungen anzupassen. Dem entgegen sei bei der Fichte mit einer zunehmenden Anfälligkeit gegenüber abiotischen und biotischen Schadereignissen zu rechnen. Die Kiefer scheide aufgrund ihrer starken Gefährdung durch Waldbrände als künftiger Hauptbestandsbildner aus.

Der Vertreter der IG BAU hat dem entgegengehalten, dass bei Aussagen zur Bedeutung der Kiefer ihre ausgeprägte Anpassungsfähigkeit an veränderte Bedingungen nicht außer Acht gelassen werden dürfe.

Auf die Frage aus der Fraktion DIE LINKE, welche forstwirtschaftlichen Alternativen es zu den extrem waldbrandgefährdeten Kiefernbeständen gebe, hat der Landesvorsitzende des NABU herausgestellt, dass sich die Buche auch für ärmste Standorte eigne, dort die Standortqualität verbessere und die Grundwasserbildung erhöhe. Der Gratisseffekt der Grundwasserbildung unter Wald werde nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes dadurch konterkariert, dass die Waldbesitzer von den Wasser- und Bodenverbänden zur Beitragszahlung herangezogen würden.

Vom Vizepräsidenten des Landesjagdverbandes ist ausgeführt worden, dass naturnahe Wälder die beste Gewähr dafür böten, sich an veränderte Bedingungen anzupassen. Ausgehend davon sollte nach Auffassung des Verbandes die naturnahe Waldbewirtschaftung zur Maxime für alle Waldbesitzarten werden.

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ hat dargelegt, dass nicht autochthone Gehölzarten (Neophyten) bei der Bewältigung des Klimawandels helfen könnten und deshalb eine Option seien, diesem zu begegnen.

b) ordnungsgemäße oder naturnahe Waldwirtschaft

Nach Auffassung des NABU schließe die ordnungsgemäße Forstwirtschaft die Etablierung mehrschichtiger Bestände mit natürlicher Artenzusammensetzung anstelle von Monokulturen und Altersklassenwald sowie die Belassung eines höheren Anteils an Alt- und Totholz im Wald ein. Kahlschläge hätten ebenso zu unterbleiben wie Düngungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen. Aus der Sicht dieses Naturschutzverbandes sei die Verpflichtung der Waldeigentümer zur Bewirtschaftung ihrer Forsten nicht verfassungskonform, weil sie die Verfügung über das Eigentum einschränke. Während die naturgemäße Forstwirtschaft für den Landeswald obligatorisch sei, stelle sie für den Privatwald lediglich eine Option dar.

Vom BUND ist ebenfalls der Ansatz begrüßt worden, naturnahe Wälder als Leitbild für die Bewirtschaftung von Staatsforsten anzusehen.

Der Vizepräsident des Bauerverbandes hat sich für eine Substitution des Begriffes „naturnahe Forstwirtschaft“ durch „nachhaltige Forstwirtschaft“ ausgesprochen.

Von dem den Städte- und Gemeindetag vertretenden Leiter des Stadtforstamtes Rostock ist das Erfordernis betont worden, den gesetzlichen Rahmen für ordnungsgemäße und naturnahe Forstwirtschaft untergesetzlich auszugestalten.

Auf eine entsprechende Frage aus der Fraktion DIE LINKE hat der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ dargelegt, dass ihm der Terminus „naturnahe Forstwirtschaft“ zu weitgehend erscheine. Stattdessen sollte die „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ als Zielbestimmung beibehalten werden.

Nach Auffassung des Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Forstleute sei die naturnahe Waldbewirtschaftung als Ziel im Staatswald kein Diktat, sondern fuße auf der Erkenntnis der Einheit von Ökologie und Ökonomie. Da die ordnungsgemäße Forstwirtschaft das Ziel für den Privatwald sei, sehe er zwischen beiden Bewirtschaftungsweisen keinen Zielkonflikt.

c) Wald und biologische Vielfalt

Der Landesvorsitzende des NABU hat dargelegt, dass die Wirtschaftswälder kaum einen Beitrag zum Erhalt walddisperser Artenvielfalt leisteten. Vor diesem Hintergrund ist er für eine abgestufte Nutzungsintensität – Null-Nutzung in Schutzgebieten, Extensivierung der Forstnutzung in Gebieten des Netzwerkes Natura 2000, außerhalb von Schutzgebieten Bewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis – eingetreten.

Vom Leiter des Stadtforstamtes Rostock ist dagegen eingeschätzt worden, dass der Beitrag des Kommunalwaldes zum Erhalt der Artenvielfalt von den Interessen und Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Städte und Gemeinden abhängen und deshalb unterschiedlich zu bewerten sei. Auf eine Nachfrage aus der Fraktion der SPD hat er ausgeführt, dass eine Forstzertifizierung nach dem von allen großen Umweltverbänden unterstützten System FSC (Forest Stewardship Council) aufgrund des höheren Hiebalters sowie des Bewirtschaftungsausschlusses in Teilen des Waldes zu einer Verbesserung der Biodiversität führe. Sein Forstamt stehe als Beispiel dafür, dass auch bei teilweisen Bewirtschaftungseinschränkungen durch die Zertifizierung die Wirtschaftlichkeit durchaus gegeben sei.

d) Entbürokratisierung/Deregulierung des Forst- und Jagdrechts

Der Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Forstleute hat auf Nachfrage als Gründe für die Novellierung des Forst- und Jagdrechts die Bestrebungen des Landes zur Deregulierung und Entbürokratisierung, die Realisierung sich aus dem Vollzug des bisherigen Rechts und dem Rückzug des Parlaments aus der direkten Verantwortung für den Anstaltswald der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Anstalt öffentlichen Rechts, ergebenden Regelungsbedarfe sowie die allgemein gestiegene Bedeutung des Waldes benannt.

Nach Auffassung des Vorsitzenden der Landesarbeitsgruppe Mecklenburg-Vorpommern des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten weise der Gesetzentwurf jedoch eine „Lücke zwischen wollen und tun“ auf und lasse Einsparungsmöglichkeiten durch Vermeidung von Doppelzuständigkeiten ungenutzt.

Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ habe die Einbringerin des Gesetzentwurfes das Ziel der Deregulierung deutlich verfehlt. Stattdessen sei das Gegenteil erreicht worden: eine Zunahme von Bürokratie.

Der Landesbauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat diese Auffassung geteilt und den Gesetzentwurf hinsichtlich der Entbürokratisierung als unzureichend bewertet.

Vom Waldbesitzerverband ist die Befürchtung geäußert worden, dass es beim Gesetzesvollzug zu einer „weiteren Bürokratisierung und Regulierung“ kommen könnte.

Dem entgegen hat der Landesvorsitzende des BDF den Standpunkt vertreten, dass der Gesetzentwurf den Bestrebungen zur Entbürokratisierung und Deregulierung Rechnung trage.

e) Naturnahe Waldbewirtschaftung versus waldverträgliche Wildbestände

Vom Vizepräsidenten des Landesjagdverbandes ist angemerkt worden, dass es keine Maßstäbe gebe, um einzuschätzen, ob die vorhandenen Wildbestände waldverträglich seien. Er hat das am Beispiel der Beantwortung der Frage deutlich gemacht, ob 80 % Verbiss an den Waldbäumen einer Verjüngung nun als gut oder schlecht anzusehen seien.

Ungeachtet dessen hat der Leiter des Stadtforstamtes Rostock es als notwendig angesehen, den Gesetzentwurf hinsichtlich des Verhältnisses zwischen naturnahen Waldbeständen und naturverträglichen Wildbeständen zu präzisieren.

Sowohl der NABU als auch der Städte- und Gemeindetag sind für die Öffnung der Jagdzeiten des Rehwildes – insbesondere des Rehbocks, auch für den Winter - eingetreten. Zudem sind Mindestabschusspläne für Rehwild sowie die Zulassung von effektiven Drückjagden bis zum Ende der Jagdzeit – jedoch mit Ausnahme von Notzeiten - gefordert worden.

Der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat ausgeführt, dass die SDW Wald und Wild als Einheit betrachte. Diesem ökosystemaren Ansatz trage auch das Landesjagdgesetz Rechnung. Aus eigenen Beobachtungen wisse er, dass eine Beunruhigung des Wildes durch Waldbesucher jedoch den Verbiss fördere.

Auf Anfrage aus der Fraktion der SPD haben sowohl der Landesjagdverband als auch die Schutzgemeinschaft darauf verwiesen, dass die Verankerung des Grundsatzes „Wald vor Wild“ in verschiedenen Landeswaldgesetzen ausschließlich aus ökonomischen Gründen erfolgt sei.

Nach Ansicht des Landesbauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern begünstige eine Jagdpraxis, die dem Grundsatz „Wald vor Wild“ Rechnung trage, das Entstehen von Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes

Zu Artikel 1 Nummer 2 c (zu § 1 LWaldG - Ziele und Grundsätze)

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten hat sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Waldmehrung in § 1 Abs. 2 LWaldG dafür ausgesprochen, Ausnahmen zuzulassen. Er hat diesen über den Gesetzentwurf hinausgehenden Regelungsbedarf mit dem Erhalt von Parklandschaften oder von Sichtachsen in der Landschaft als wertvolle landeskulturelle Funktionen begründet.

Vom Landesvorsitzenden des Bundes Deutscher Forstleute ist die Empfehlung ausgesprochen worden, in § 1 Abs. 2 LWaldG neben der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion auch die Bildungsfunktion mit aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (zu § 2 LWaldG - Wald)

a) Ausschluss von der Pflicht zur Aufforstung

Der Vertreter des BUND hat das Erfordernis unterstrichen, bestimmte ökologisch wertvolle Biotope, die einen wichtigen Teil des Netzwerkes Natura 2000 darstellten, durch Streichung des 5. Stabstrichs aus der Walddefinition nach § 2 Abs. 2 LWaldG [„- Moore, Heiden sowie sonstige ungenutzte Ländereien (Ödflächen)“] von der Pflicht zur Wiederbestockung (vgl. Artikel 1 Nummer 14) sowie zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft auszunehmen.

Diese Auffassung ist vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten unterstützt worden.

Vom Leiter des Stadtforstamtes Rostock ist hingegen empfohlen worden, die Definition des Begriffes „als Vorwald dienender Bewuchs“ (vgl. Artikel 1 Nummer 3 a, aa) im Hinblick auf die Umsetzung von Naturschutzziele mit einer Ausnahmeregelung entsprechend dem BNatSchG zu kombinieren.

b) Mindestgröße von Wald

Während der Anhörung sind im Zusammenhang mit Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b 2. Stabstrich recht unterschiedliche Aussagen getroffen worden, ab welcher Mindestgröße mit Waldgehölzen bestandene Flächen als Wald definiert werden sollten (Landkreistag: 2 ha, Städte- und Gemeindetag, Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern: 0,5 ha). Zur Begründung einer Heraufsetzung der Mindestgröße ist die mangelnde Wirtschaftlichkeit bei der Nutzung von Kleinstflächen ins Feld geführt worden.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten hat auf Nachfrage aus der Fraktion der CDU empfohlen, nicht zuletzt zur Einsparung von Verwaltungsaufwand die Mindestwaldgröße zu erhöhen. In anderen Bundesländern werde hierbei eine Flächengröße angesetzt, die das Entstehen von waldklimatischen Wirkungen zulasse. Vor diesem Hintergrund wären 2 ha als Mindestgröße denkbar.

Vom BDF ist auf Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE der Hinweis gegeben worden, dass das bereits auf der Grundlage von § 3 LWaldG (vgl. Artikel 1 Nummer 4) bestehende Waldverzeichnis auf einer Mindestgröße von 0,2 ha basiere.

c) Abgrenzung des Begriffs der Parkanlagen vom Wald

Vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten ist eine Präzisierung der aus seiner Sicht im Gesetzentwurf bestehenden mangelhaften Abgrenzung zwischen Park- und Waldflächen eingefordert worden. Sofern „mit Waldbäumen bestockte Grundflächen“ in Parks entgegen Artikel 1 Nummer 3 b 2. Stabstrich eine Mindestgröße von 0,2 ha überschritten, würden diese als Wald gelten. Gegebenenfalls sollte zur Entscheidung darüber, ob ein Grundstück als Park oder als Wald einzuschätzen sei, eine Schiedskommission entscheiden. Der Verband hat darauf hingewiesen, dass nach BWaldG Parkanlagen im Zusammenhang mit besiedelten Bereichen kein Wald seien. Wenn Parks zu Wald erklärt würden, wären deren Besitzer zur Verkehrssicherung verpflichtet.

Der den Städte- und Gemeindetag vertretende Leiter des Stadtforstamtes Rostock hat angeregt, denkmalgeschützte Parkanlagen außerhalb von Wohnbereichen generell nicht als Wald zu definieren.

Vom Landkreistag ist auf Anfrage vorgeschlagen worden, als Spezialregelung für Parks eine Mindestgröße von 0,5 ha vorzusehen und für Wald allgemein von 0,5 oder 2 ha.

Für den BDF hat die Abgrenzung zwischen Park und Wald eine untergeordnete Bedeutung besessen, weil bei rechtzeitiger Beteiligung der Forstbehörde die Umsetzung der Belange des Denkmalschutzes und der Parkentwicklung gewährleistet sei.

Von der Arge „Grundbesitz“ ist die Empfehlung ausgesprochen worden, statt einer Mindestgröße eine Maximalgröße festzusetzen, bis zu der ein Park nicht unter das Waldgesetz falle.

d) Weitere Änderungsbedarfe zu Nummer 3

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten ist dafür eingetreten, aus Artikel 1 Nummer 3 a, aa die Wörter „als Vorwald dienender Bewuchs“ sowie aus Nummer 3 b den 1. Stabstrich („- mit Waldgehölzen bestockte Friedhöfe, sofern die Waldfunktionen eingeschränkt sind“) zu streichen.

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Arge „Grundbesitz“ hat darum gebeten, dass der Landesgesetzgeber eine Prüfung der Konformität von Artikel 1 Nummer 3 b 3. Stabstrich [„- Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen)“] mit dem BWaldG veranlassen möge.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (zu § 3 LWaldG - Waldverzeichnis)

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten hat eine Aufhebung von § 3 LWaldG gefordert, weil alternativ ein Rückgriff der Forstbehörden auf die beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) geführte Waldbiotopkartierung möglich sei. Dem hat die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer beigepflichtet.

Die Führung des Waldverzeichnisses sei nach Auffassung des BUND bei den Katasterämtern anzusiedeln.

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat eine Beteiligungspflicht der Grundstückseigentümer bei der Erstellung des Waldkatasters abgelehnt. Die Kostenträgerschaft für das Waldverzeichnis sollte beim Land verbleiben.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (zu § 6 LWaldG - Zielsetzungen im Staatswald und im Körperschaftswald)**a) Waldmehrung**

Der Vizepräsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern hat vor dem Hintergrund sich in Zukunft verstärkender Konkurrenzen bei der Flächennutzung die Sinnhaftigkeit des in Artikel 1 Nummer 6 Satz 1 für den Staatswald festgeschriebenen Postulats der Waldmehrung kritisch hinterfragt. Auf Nachfrage aus der Fraktion DIE LINKE hat er klargestellt, dass die berufsständische Interessenvertretung die Neuschaffung von Waldbeständen auf Ackerflächen generell ablehne.

b) Bei der Bewirtschaftung des Staatswaldes zu berücksichtigende Grundsätze

In Bezug auf Artikel 1 Nummer 6 Satz 3 ist vom Bund Deutscher Forstleute die Empfehlung ausgesprochen worden, die Aufzählung der Grundsätze für den Staatswald um sozioökonomische Aspekte zu ergänzen, sodass diese Bestimmung lautet:

„Im Rahmen dieser Zielsetzungen ist der Staatswald nach ökonomischen, ökologischen und sozioökonomischen Grundsätzen zu bewirtschaften.“

Begründet worden ist dieser Vorschlag damit, dass der Gesetzentwurf auch die vom Staatswald ausgehenden sozialen Wirkungen einschließlich des Bildungsaspekts widerspiegeln sollte.

c) Veräußerungs- und Tauschverbot für Staatswald

Der Landesvorsitzende des Bundes Deutscher Forstleute hat sich für eine Präzisierung der Zielbestimmung für den Staatswald in Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzentwurfes durch Einfügung der Wörter „nach Lage sowie regionaler Verteilung“ nach den Wörtern „in seinem Bestand und in seiner Flächenausdehnung“ ausgesprochen. Des Weiteren hat er den Vorschlag unterbreitet, zum Schutz des Landeseigentums ein Veräußerungs- und Tauschverbot in das LWaldG aufzunehmen.

Vom stellvertretenden Landesvorsitzenden der IG BAU ist dagegen ein grundsätzliches gesetzliches Veräußerungsverbot für Landeswald abgelehnt worden, weil es gegebenenfalls erforderlich sein könne, zur Arrondierung von Landeswald - und damit zur Erleichterung der Bewirtschaftung und Einsparung von Kosten - Splitterflächen zu veräußern.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (zu § 11 LWaldG - Allgemeine Grundsätze)

a) Forsteinrichtungswerk/Betriebskonzept

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ hat die bereits in § 11 Abs. 4 Satz 1 LWaldG vorgesehene und mit Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfes präzierte Verpflichtung zur Einhaltung eines schon aus steuerrechtlichen Gründen notwendigen Betriebskonzeptes als nicht mehr zeitgemäß bezeichnet. Wenn schon eine gesetzliche Verpflichtung bestehe, dann müssten zumindest begründete Ausnahmen möglich sein. Er hat sich dafür ausgesprochen, die Anforderungen an ein Betriebskonzept sowie Abweichungsmöglichkeiten im Gesetz dezidiert auszugestalten. Aus der Sicht der Arbeitsgemeinschaft wäre es zu begrüßen, wenn im Gesetzentwurf nicht ein detailliertes Betriebskonzept, sondern ein weniger verbindlicher Rahmenplan verankert werde, von dem abgewichen werden könne, wenn dies erforderlich sei.

Der Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes hat ebenfalls beklagt, dass die Pflicht zur Einhaltung von Betriebskonzepten die betriebswirtschaftlich notwendige Flexibilität unbotmäßig einschränke.

Vom Vertreter des Städte- und Gemeindetages, dem Leiter des Stadtforstamtes Rostock, ist dem entgegengehalten worden, dass die Pflicht zur Erarbeitung eines Forsteinrichtungswerks dem Kompromiss zwischen der unternehmerischen Eigenverantwortung des Waldbesitzers und der Realisierung von Naturschutzziele Rechnung trage. Er hat kritisch angemerkt, dass im Gesetzentwurf der Landesregierung kein Ordnungswidrigkeitstatbestand enthalten sei, der Sanktionen für den Fall vorsehe, dass kein Betriebskonzept/Forsteinrichtungswerk erarbeitet oder nicht nach diesem gewirtschaftet werde.

Der Landesvorsitzende des BDF hat herausgestellt, dass das Forsteinrichtungswerk kein „Bürokratie-Monster“ sei. Es lasse hinreichend unternehmerische Spielräume zu. Aus seiner Sicht wäre es sinnvoll, in diesem Zusammenhang die Sicherung von Qualifizierungsstandards für Forstleute auch im Privatwald im Gesetz festzuschreiben.

b) Ordnungsgemäße und naturnahe Forstwirtschaft

Nach Auffassung des Waldbesitzerverbandes sollten die Begriffe „naturnahe“ und „ordnungsgemäße“ Forstwirtschaft im Gesetz nicht auf untergesetzlichem Wege über Rechtsverordnung definiert werden.

c) Betretungsrecht in Bezug auf die dem Wald zuzurechnenden Parkanlagen

Die Vertreterin des Landkreistages hat sich für eine Streichung des in Artikel 1 Nummer 11 enthaltenen neuen Absatzes 7, der die Gestaltung von Wald in denkmalgeschützten Parkanlagen zum Inhalt hat, ausgesprochen.

Von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist auf Nachfrage mitgeteilt worden, dass sie es für erforderlich halte, im Landeswaldgesetz Vorkehrungen zu treffen, die verhindern, dass vom Besitzer eines Parks, der dem Wald zuzurechnen sei, ein Betretungsverbot ausgesprochen werde. Auf die Frage aus der Fraktion DIE LINKE in Bezug auf die Einschränkung des Betretungsrechts bei Parks gegenüber dem der Öffentlichkeit zugänglichen Wald hat das Vorstandsmitglied der SDW den Gesetzgeber aufgefordert, Regelungen zu finden, die sowohl den Interessen der Parkeigentümer (Einschränkung des Betretungsrechts) als auch der Öffentlichkeit (freier Zutritt zum Wald) in angemessener Weise Rechnung trügen.

Nach Ansicht des Geschäftsführers der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ sollte ein Betretungsrecht erst ab einer gewissen Größe des Parks festgeschrieben werden.

Der Bund Deutscher Landschaftsarchitekten hat darauf hingewiesen, dass die Zäunung von Parkanlagen nicht dem Ausschluss der Öffentlichkeit diene, sondern dem Schutz vor Wildverbiss.

Auf eine Frage aus der Fraktion der SPD hat sich der Vizepräsident des Landesjagdverbandes für ein generelles Jagdverbot in Parks ausgesprochen. Erst bei überhöhten Wildbeständen seien in Abstimmung mit der unteren Jagdbehörde geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Zu Artikel 1 Nummer 12 (zu § 12 LWaldG - Bewirtschaftung des Waldes)**a) Holzrücken mit Pferden**

Nach Ansicht des BUND stelle die Nutzung von Rückepferden im Wald die den Boden am besten schonende Wirtschaftsweise dar, deren Nutzung über die Vergabe entsprechender Aufträge an Dritte jedoch auf hohe bürokratische Hürden stoße. Die Wirtschaftlichkeit dieses Verfahrens sei bei der Entnahme von Einzelbäumen oder Baumgruppen im Rahmen der naturnahen Waldbewirtschaftung durchaus gegeben.

b) Forstzertifizierung

Nach Auffassung des BUND müsse der Gesetzgeber die Kriterien der guten fachlichen Praxis umfassender definieren, als dies im Gesetzentwurf der Landesregierung geschehen sei.

Aus der Fraktion der SPD ist nachgefragt worden, warum die Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ den Detailaussagen zur ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gemäß Artikel 1 Nummer 12 eher skeptisch gegenüberstehe. Daraufhin hat der Geschäftsführer dargelegt, dass diese allzu sehr auf eine „Ökologisierung der Waldbewirtschaftung“ ausgerichtet seien. Die hohen gesetzlichen Standards konterkarierten den Stellenwert einer Forstzertifizierung. Es komme daher zu einer Entwertung der für die privaten Waldbesitzer freiwilligen Forstzertifizierung.

Auf Nachfrage aus der Fraktion der SPD ist vom Waldbesitzerverband beklagt worden, dass der Waldbesitzer unabhängig von der Wahl des Zertifizierungssystems, die auf dem Freiwilligkeitsprinzip beruhe, keine Mehrerlöse realisieren könne.

c) Auswahl von Baumarten für Verjüngungsmaßnahmen

Der Vizepräsident des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern hat zu Artikel 1 Nummer 12 vorgeschlagen, in § 12 Abs. 1 Nummer 4 des Gesetzentwurfes eine Ergänzung dahingehend vorzunehmen, dass Verjüngungsmaßnahmen mit standortgerechten, geeigneten und „klimaangepassten“ Baumarten vorzunehmen seien.

d) Vermeidung von Kahlhieben

Vom Städte- und Gemeindetag ist das Erfordernis gesehen worden, den Begriff „hiebsunreife Bestände“ zu präzisieren und in Artikel 1 Nummer 12 die Regelung in § 12 Abs. 1 Nummer 6 zur Vermeidung von Kahlhieben neu zu fassen.

e) Pflege von Waldrändern

Der Vizepräsident des Bauernverbandes hat herausgestellt, dass die Pflege der Waldränder in einer Art und Weise erfolgen müsse, die die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen ermögliche. Auf die Frage aus der Fraktion DIE LINKE nach der Begründung der Bemessung des Abstandes von Acker- und Grünland zum Wald auf 12 m ist ausgeführt worden, dass diese der Vermeidung von Konflikten in Bezug auf Pflegemaßnahmen diene.

f) Wilddichte und Naturverjüngung

Der Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes hat zu Artikel 1 Nummer 12 darauf hingewiesen, dass die in § 12 Abs. 1 Nummer 10 des Gesetzentwurfes vorgesehene Einflussnahme des Waldbesitzers auf die Wilddichte nicht zu realisieren sei, weil er hierzu keine Möglichkeiten habe. Diese seien nur dann gegeben - so der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Grundbesitz -, wenn er auf seinen Flächen selbst zur Jagd ausübung berechtigt sei. Ausgehend davon ist vom stellvertretenden Vorsitzenden der IG BAU gefordert worden, die Einflussmöglichkeiten von kleinen Waldbesitzern auf Wildschäden angemessen zu regeln.

Nach Ansicht des Landesjagdverbandes sei zwar der Wald Lebensraum des Wildes, doch müsse eine Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Zaunschutz erfolgen können. Dem hat der Landesvorsitzende des NABU mit der Ergänzung beigepflichtet, dass diese Aussage nicht nur für die Hauptbaumarten, sondern für alle typischen Baumarten der Waldgesellschaft gelten müsse.

Der Leiter des Stadtforstamtes Rostock hat für den Städte- und Gemeindetag zu bedenken gegeben, dass eine Zäunung von Teilen des Waldes den Lebensraum des Wildes einschränke und damit den Verbiss auf nicht gezäunten Flächen verstärke. Deshalb müsse - wie vom Landesvorsitzenden des BDF dargelegt - eine Zäunung die absolute Ausnahme sein.

g) Alt- und Totholz

Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft „Grundbesitz“ hat auf den aus seiner Sicht bestehenden Zielkonflikt zwischen der Waldbewirtschaftung sowie der Vorgabe in § 12 Abs. 1 Nummer 11 des Gesetzentwurfes hingewiesen, „Alt- und Totholz nach Möglichkeit im Wald zu belassen“, und sich darum für eine Streichung ausgesprochen.

Zu Artikel 1 Nummer 13 (zu § 13 LWaldG - Kahlhiebe)

Der Waldbesitzerverband hat keinen Änderungsbedarf gegenüber der Formulierung in dem durch Artikel 1 Nummer 13 des Gesetzentwurfes geänderten § 13 LWaldG gesehen. Der Vertreter des Städte- und Gemeindetages hat den Hinweis gegeben, dass Kahlhiebe als Bewirtschaftungsmaßnahme im Falle von Katastrophen oder Schaderregerkalamitäten nicht generell auszuschließen seien. Allerdings sollte die Genehmigungspflicht ab 2 ha beibehalten werden.

Auf die Frage aus der Fraktion DIE LINKE, ob Kahlhiebe im Küstenwald gesetzlich unterbunden werden sollten, ist vom Landesvorsitzenden des BDF ausgeführt worden, dass die Regelung des Entwurfes eine hinreichende Handhabe schaffe, gegen Kahlhiebe im Küstenbereich gleich welcher Größe vorzugehen.

Zu Artikel 1 Nummern 14 (Pflicht zur Wiederbestockung)

Aus der Sicht des BUND sollte der Sukzession bei der Erst- und Wiederbestockung der Vorrang gegenüber der Pflanzung eingeräumt werden. Weiter hat sich der Naturschutzverband dafür ausgesprochen, Moore und Heiden von der Wiederbewaldung auszuschließen (vgl. hierzu die zu Artikel 1 Nummer 3 getroffenen Aussagen).

Dieselbe Forderung ist vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten für Parkanlagen erhoben worden: Für diese sei ebenfalls die Pflicht zur Wiederbestockung zu streichen. Des Weiteren sollte die Frist nach dem durch Artikel 1 Nummer 14 d geänderten § 14 Abs. 3 LWaldG für eine Wiederbestockung bei Sukzessionsflächen auf neun Jahre erhöht werden, weil sich „angepasste ökologische Zustände“ erst nach längerer Zeit einstellen. Der BDLA hat das Erfordernis hervorgehoben, die Beseitigung von Sukzession in Parkanlagen ausgleichsfrei zu stellen.

Zu Artikel 1 Nummer 15 (zu § 15 LWaldG - Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten)**a) Verhinderung der Bebauung sensibler Gebiete**

Der BUND hat kritisiert, dass die bereits in § 15 LWaldG enthaltenen sowie in Artikel 1 Nummer 15 vorgesehenen Regelungen zur Waldumwandlung zu wenig stringent seien, um eine Umwandlung von Wald und eine anschließende Bautätigkeit in ökologisch sensiblen Gebieten zu verhindern.

Aus der Sicht des Städte- und Gemeindetages wäre es ein geeignetes Instrument, wenn bei nicht genehmigter Waldumwandlung die angestrebte neue Nutzung untersagt und eine Pflicht zur Wiederaufforstung in das Gesetz aufgenommen würde.

b) Wiederherstellung von Parks und Ausgleichspflicht

Vom Bund Deutscher Landschaftsarchitekten ist nochmals die Forderung unterstrichen worden, für die Beseitigung von Sukzessionsflächen im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen oder Wiederherrichtung von Parks keine Ausgleichspflicht vorzusehen. Seiner Auffassung nach seien die Bewertung der Wiederherrichtung eines Parks als Eingriff sowie die Forderung eines Ausgleichs widersinnig. Bei der Umwandlung von Wald, der in der Vergangenheit kein Park gewesen sei, in eine Parkanlage bestehe eine andere Rechtslage als bei der Wiederherrichtung eines infolge vernachlässigter Pflege zu Wald gewordenen Parks.

c) Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen in das Waldverzeichnis

Der Bauernverband Mecklenburg-Vorpommern hat die gemäß Artikel 1 Nummer 15 i von der Landesregierung in § 15 Abs. 11 des Gesetzentwurfes vorgesehene Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen für die Umwandlung von Wald in das Waldverzeichnis mit der Begründung abgelehnt, dass das Waldverzeichnis dann ein „zweites Ökokontierungssystem“ darstellen würde.

Zu Nummer 24 (Aufhebung von § 23 Abs. 2 LWaldG)

Der Vertreter des BUND hat im Zusammenhang mit der in Artikel 1 Nummer 24 vorgesehenen Aufhebung der Bestimmung von § 23 Abs. 2 LWaldG nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Wald in Schutzgebieten von jeglicher Nutzung ausgeschlossen werden sollte und dass eine Regelung der Bewirtschaftung durch Richtlinien deswegen obsolet sei.

Zu Artikel 1 Nummer 26 (zu § 26 LWaldG - Vorkaufsrecht des Landes)

Für den Waldbesitzerverband ist das Vorkaufsrecht des Landes bei der Veräußerung von Wald als ein „bürokratisches Monster“ bezeichnet worden, das zu streichen sei.

Von der Arge „Grundbesitz“ ist auf Nachfrage betont worden, dass das forstliche Vorkaufsrecht nicht für Ackerflächen Anwendung finden dürfe, weil es einen Eingriff in die Dispositionsfreiheit nach Art. 14 GG darstelle und deshalb strikt abzulehnen sei. Wenn schon mit der Änderung von § 26 WaldG durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzentwurfes ein auf Forstflächen beschränktes Vorkaufsrecht erhalten bleibe, dann sollte dieses zumindest auch zugunsten der anderen Eigentumsformen geöffnet werden.

Der Landesjagdverband, der Landkreistag sowie die IG BAU haben sich trotz des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes für eine Beibehaltung des Vorkaufsrechts des Landes bei der Veräußerung von Forstgrundstücken ausgesprochen.

Der Landesvorsitzende des BDF hat ergänzend ausgeführt, dass ein Vorkaufsrecht des Landes auch zur Arrondierung von Landeswald sinnvoll sei und deshalb beibehalten werden sollte.

Zu Artikel 1 Nummer 27 (Aufhebung von § 27 LWaldG)

Der Landkreistag sowie der Bund Deutscher Forstleute haben die in Artikel 1 Nummer 27 vorgesehene Streichung von § 27 LWaldG abgelehnt. Die Genehmigungspflicht für die Teilung von Wald, wenn ein Teilstück kleiner als 1,0 ha werde, sei beizubehalten.

Zu Artikel 1 Nummer 28 (zu § 28 - Betreten des Waldes)**a) Verkehrssicherungspflicht**

Der Landesjagdverband, der Landkreistag sowie die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt haben die in Artikel 1 Nummer 28 a vorgenommenen Klarstellungen zur Verkehrssicherungspflicht einhellig begrüßt.

Vom Beauftragten für Reitrecht des Landesverbandes der Vereinigung der Freizeitreiter- und -fahrer (VFD) sind die Regelungen zur Verkehrssicherungspflicht und zur Haftungsfreistellung, wonach keine besondere Verkehrssicherungspflicht und Haftung des Waldbesitzers gegenüber Reitern/Fahrern bestehe, ebenfalls als sachgerecht angesehen worden.

b) Reiten und Fahren im Wald

Die Vertreterin des Landkreistages hat sich dafür ausgesprochen, die Ausweisung von Reitwegen im Wald durch die Gebietskörperschaften im Einvernehmen mit der Forstbehörde beizubehalten. Allerdings sei in Bezug auf die in Artikel 1 Nummer 28 c vorgesehene Aufteilung der Verantwortung für die Ausweisung von Reitwegen auf die Landkreise und Gemeinden anzumerken, dass hierbei möglicherweise „Zuständigkeitsstreitigkeiten“ entstehen könnten, die durch eine geeignete Formulierung zu vermeiden seien („unter Mitwirkung“, Beauftragung der Gemeinden durch die Landkreise „im Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben“). Darüber hinaus ist angeregt worden, dass auch eine Gestattung des Waldbesitzers für die Nutzung von Wegen durch Reiter/Fahrer im an Reiterhöfe angrenzenden Privatwald möglich sei.

Von der Arge „Grundbesitz“ ist die Aufnahme einer Klarstellung erbeten worden, ob die Bestimmungen von § 28 auch für den Privatwald gelten würden und wenn ja, wie die Regulierung von dem Waldbesitzer durch das Reiten und Fahren entstandenen Schäden erfolgen solle.

Der Beauftragte für Reitrecht des Landesverbandes der Vereinigung der Freizeitreiter- und -fahrer (VFD) hat ausgeführt, dass eine Beschränkung des Reitens im Wald auf Wege schlichtweg unbegründet sei. Die oftmals als Argumente angeführten Störungen durch Reiten und Fahren im Wald seien nicht belegt; Reiten/Fahren beunruhige das Wild nicht mehr als andere Nutzungen auch. Naturschutz und Reiten/Fahren schlossen sich nicht aus. Bedauerlicherweise verfehlten die Reitregelungen das Deregulierungsziel. Des Weiteren gebe es keine Aufstellung der im Zusammenhang mit Reitwegen anfallenden Kosten. Es ist darauf hingewiesen worden, dass ein engmaschiges Reitwegenetz die Schäden an den Wegen reduziere. Es ist die Forderung erhoben worden, situationsbezogen eine Separierung von Reitern und Fahrern sowie anderen Erholungssuchenden vorzunehmen.

c) Motorsport im Wald

Für die Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer (VFD) gehe von Artikel 1 Nummern 28 d und b keine Privilegierung des Motorsports im Wald aus.

Nach Auffassung des Landkreistages sollte jedoch das bestehende Verbot des Motorsports als „nichtwaldtypische Veranstaltung mit hohem Störungspotenzial“ beibehalten werden. Allenfalls sei über die Zulassung von Ausnahmen vom Motorsportverbot nachzudenken.

Der Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes hat betont, dass der Motorsport - wie andere Waldnutzungen durch Dritte auch - der Zustimmungspflicht des Eigentümers unterliegen sollten.

Zu Artikel 1 Nummer 30 (zu § 30 LWaldG – Sperren von Waldflächen)

Vom Vertreter der Vereinigung der Freizeitreiter- und -fahrer (VFD) ist die Sperrung des Waldes dann als problematisch angesehen worden, wenn damit bestimmte Formen der Erholung ausgeschlossen würden.

Der Landesvorsitzende des BDF hat die mit Artikel 1 Nummer 30 c, bb vorgesehene Aufhebung von Satz 2 in § 30 Abs. 3 LWaldG, wonach die Forstbehörde die Beseitigung der Sperrung von Wald anordnen kann, auf Anfrage aus der Fraktion DIE LINKE damit begründet, dass diese aus der Deregulierung resultiere und dass auch ohne diese Bestimmung ausreichend Rechtssicherheit für das Handeln der Forstleute vor Ort zur Problemlösung bestehe.

Der Vorsitzende des Waldbesitzerverbandes hat den Hinweis gegeben, dass aufgrund der Bestimmungen von § 34 bei der Streichung von § 30 Abs. 2 keine Regelungslücke entstehe.

Zu Artikel 1 Nummer 34 (zu § 34 LWaldG - Aufgaben der Forstbehörden)**a) Wahrnehmung des Naturschutzes im Wald**

Von den Naturschutzverbänden NABU und BUND ist eine „Selbstbewertung ihres eigenen naturschützerischen Handelns im Wald durch die Forst“ generell abgelehnt worden.

Der Vorsitzende des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten hat sich ebenfalls für eine Trennung von Naturschutz- und Forstaufgaben ausgesprochen und als Grund dafür die Vermeidung von bürokratischem Mehraufwand ins Feld geführt.

Die Vertreterin des Landkreistages hat sich dafür ausgesprochen, dass die untere Naturschutzbehörde Vollzugsbehörde für die Belange des Naturschutzes im Wald sein solle. Sofern die Absicht bestehe, Aufgaben von den unteren Naturschutzbehörden auf die Forstverwaltung zu übertragen, sei das gesetzlich zu regeln.

b) Einheitsforstverwaltung

NABU und BUND sind für eine Abkehr von der Einheitsforstverwaltung sowie für die Beseitigung der Doppelzuständigkeiten zwischen Forst- und Naturschutzverwaltung eingetreten.

Dem entgegen haben sich der Städte- und Gemeindegtag, der Bund Deutscher Forstleute sowie die IG BAU für einen Erhalt der Einheitsforstverwaltung sowie eine Belassung aller Kompetenzen für den Wald, auch die des Naturschutzes, in einer Hand ausgesprochen.

Der Bund der Landschaftsarchitekten hat eine Trennung von Wirtschaftsbetrieb und hoheitlichen Aufgaben gefordert. Hoheitliche Aufgaben im Wald seien durch Kopplung von LUNG und Forst zusammenzuführen. Zudem hat er rechtliche Bedenken gegen die Aufnahme der Beratung und Betreuung als Pflichtaufgaben in das Gesetz geäußert.

Zu Artikel 1 Nummer 39 (Neufassung von § 41 LWaldG - Staatlich anerkannte Forstverwaltungen und Forstreviere)

Vom Leiter des Stadtforstamtes Rostock ist namens des Städte- und Gemeindetages die mit Artikel 1 Nummer 39 vorgesehene Neufassung von § 41 begrüßt worden, wonach hoheitliche Aufgaben an körperschaftliche Forstverwaltungen übertragen werden können.

Der BDF hat gefordert, dass auch private Forstbetriebe, die die Anerkennung beantragen, forstliches Fachpersonal beschäftigen sollten, um den Transfer forstwissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis zu gewährleisten.

Von der IG BAU ist die Notwendigkeit gesehen worden, die Einhaltung sozialer Mindeststandards beim Einsatz ausgebildeten Forstpersonals im § 41 aufzunehmen.

Weitere Änderungsbedarfe

Der stellvertretende Landesvorsitzende der IG BAU hat sich dafür ausgesprochen, das Rauchverbot im Wald in den Gesetzentwurf aufzunehmen.

Zu Artikel 2 des Gesetzentwurfes

BUND und NABU sind dafür eingetreten, folgende Handlungsbedarfe in Bezug auf ein konsequentes Wildmanagement in Artikel 2 des Gesetzentwurfes angemessen zu berücksichtigen: (1) Harmonisierung der Jagdzeiten für alle Wildarten, sodass es zu Zeiten völliger Jagdruhe im Jahr kommt, (2) die Erweiterung der Jagdzeit für das Rehwild unabhängig von Geschlecht und Alter bis Ende Januar, (3) die Aufnahme von Rehwild in die Abschussplanung im Sinne von Mindestabschussplänen sowie (4) die Zulassung von Drückjagden bis zum Ende der Jagdsaison.

Vom Landesvorsitzenden des BDF sind Defizite beim Vollzug des Jagdrechts konstatiert worden, die sich beispielsweise in den mangelnden Einflussmöglichkeiten der Waldbesitzer auf die Wilddichte (vgl. Artikel 1 Nummer 12) äußerten.

Vom Vizepräsidenten des Bauernverbandes Mecklenburg-Vorpommern ist zu § 39 LJagdG MV der Vorschlag unterbreitet worden, dem Verband der Eigenjagden und Jagdgenossenschaften ein Vorschlagsrecht für den Jagdbeirat einräumen. Des Weiteren hat sich der Verband dagegen ausgesprochen, Zwecken der Bestattung dienende Friedwälder oder Ruheforsten von der Jagdausübung auszunehmen.

Zu Artikel 2 Nummer 4 (zu § 11 Abs. 7 LJagdG)

Der Bauernverband ist dafür eingetreten, hinsichtlich einer Verpachtung von Teilen eines Jagdbezirkes das Benehmen mit der Jagdbehörde herzustellen.

Zu Artikel 2 Nummer 5 (zu § 21 LJagdG)

Der Vizepräsident des Landesjagdverbandes hat einen Katalog von Forderungen - die Bildung von Hegegemeinschaften für Rehwild, die Bekanntmachung von Abschussplänen, Strecken und Wildschäden, die Pflicht zur Schaffung von Hegegemeinschaften zur Schwarzwildbewirtschaftung betreffend - unterbreitet. Er hat sich dafür ausgesprochen, das Landesjagdgesetz um eine Regelung zu ergänzen, die Drück- und Treibjagden bei ausgerufenen Notzeiten verbietet. Dieser Tatbestand sei bei den sachlichen Verboten zu berücksichtigen. Auf Anfrage aus der Fraktion der SPD ist diese Forderung damit begründet worden, dass das LJagdG bislang keine Handhabe biete, die Durchführung von Drückjagden während behördlich ausgerufenen Notzeiten zu unterbinden.

Von der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ist auf Nachfrage der Fraktion DIE LINKE angemerkt worden, dass Drück- und Treibjagden in Notzeiten gegen den Kodex der Waidgerechtigkeit verstoßen würden. Insofern solle ein Verweis auf die Waidgerechtigkeit in den Gesetzentwurf aufgenommen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Bildungsausschusses

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf im Rahmen seiner Zuständigkeit am 3. Februar 2011 (102. Sitzung) am 3. März 2011 (103. Sitzung) sowie abschließend am 31. März 2011 (108. Sitzung) beraten. Er hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Gegenstimmen der Fraktion DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der FDP vorgeschlagen, dem Landtag die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes zu empfehlen.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den Gesetzentwurf am 7. April 2011 abschließend beraten. Von den Fraktionen sind während der Beratung wesentliche Aspekte der Anhörung aufgegriffen worden.

Mit dem Antrag der Koalitionsfraktionen zu Nummer 11 Buchstabe a, anstelle des Begriffes „Betriebskonzept“ das Wort „Forsteinrichtungswerk“ zu verwenden, ist den Bedenken der Arge „Grundbesitz“ sowie des Waldbesitzerverbandes Rechnung getragen worden. Der Ausschuss ist der Auffassung des BDF gefolgt, wonach Forsteinrichtungswerke keine „Bürokratie-Monster“ seien, und hat einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der NPD eine Klarstellung im Text des Gesetzentwurfes beschlossen. Die sich hieraus ergebende Folgeänderung bei Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe c Unterpunkt bb ist vom Ausschuss ebenfalls einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der NPD gebilligt worden.

Des Weiteren haben die Koalitionsfraktionen die während der Anhörung von den Sachverständigen vertretenen unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich des Geltungsbereiches der Grundsätze der naturnahen Forstwirtschaft zum Anlass genommen, eine Klarstellung in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b zu beantragen. Der Agrarausschuss ist dem mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP gefolgt.

Von den Koalitionsfraktionen ist der aus der Sicht der Arge „Grundbesitz“ bestehende Zielkonflikt zwischen der wirtschaftlichen Nutzung von Alt- und Totholz und dessen aus ökologischen Gründen zu befürwortenden Verbleib im Wald aufgegriffen worden. Auf ihren Antrag hin hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der NPD beschlossen, eine Belassung von Alt- und Totholz im Wald nur vorzuschreiben, wenn eine wirtschaftliche Nutzung nicht vorgesehen ist.

Während der Anhörung war seitens des Landesjagdverbandes und der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald ein Verbot von Drück- und Treibjagden während behördlich ausgerufenen Notzeiten des Wildes gefordert worden. Die Koalitionsfraktionen haben sich diese Auffassung zu eigen gemacht und die Ausbringung einer neuen Nummer 4 a in Artikel 2 beantragt. Dem hat der Agrarausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der NPD zugestimmt. Die daraus resultierende Folgeänderung bei Artikel 2 Nummer 13 (die Ordnungswidrigkeiten betreffend) ist mit dem gleichen Abstimmungsverhalten bestätigt worden.

Die vom Ausschuss beschlossenen redaktionellen und rechtsförmlichen Änderungen betreffen die Überschriften von Paragrafen bei den Nummern 13, 16 und 37.

Von der Fraktion DIE LINKE sind unter anderem folgende Anregungen aus der Anhörung aufgegriffen worden, wobei die entsprechenden Änderungsanträge jedoch keine Mehrheit gefunden haben:

- die Festschreibung einer Mindestgröße für Wald von 0,5 ha in Artikel 1 Nummer 3 (Städte- und Gemeindetag, Bauernverband);
- die Sicherung des Landeseigentums an Wald nach Fläche, Lage und Verteilung in Artikel 1 Nummer 6 (BDF);
- die Berücksichtigung sozioökonomischer Funktionen des Waldes in Artikel 1 Nummer 6 (BDF);
- die Beeinflussung der Wilddichte mit dem Ziel, Verjüngungen ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen in Artikel 1 Nummer 12 (LJV, NABU);
- die Ablehnung, das Vorkaufsrecht des Landes auf der Grundlage einer Flächenkulisse auszuüben in Artikel 1 Nummer 26 (WBV);
- die Ablehnung der Aufhebung von § 27 LWaldG (Teilung von Waldgrundstücken) in Artikel 1 Nummer 27 (Landkreistag, BDF) sowie
- die Ablehnung von Motorsport im Wald bei Artikel 1 Nummer 28 (Landkreistag).

Des Weiteren hat die Fraktion DIE LINKE den Antrag gestellt,

- die oberste Forstbehörde mit der Änderung in eine Sollbestimmung in Artikel 1 Nummer 37 zur Einrichtung eines Landeswaldforums zu verpflichten.

Die Fraktion der FDP hat unter anderem aus nachstehend aufgeführten Sachverhalten aus der Anhörung Änderungsanträge abgeleitet, die jedoch ebenfalls allesamt abgelehnt worden sind:

- die Aufnahme der Bildungsfunktion des Waldes in Artikel 1 Nummer 2 (BDF);
- die Streichung von „als Vorwald dienendem Bewuchs“ aus Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a (SGT/Stadtforstamt Rostock, BDLA);
- die Streichung von „mit Wald bestockten Friedhöfen, sofern die Waldfunktionen eingeschränkt sind“ aus Artikel 1 Nummer 3 (BDLA);
- die Erweiterung der in Artikel 1 Nummer 3 enthaltenen Auflistung nicht dem Wald zuzurechnender Grundstücke (BDLA, SGT/Stadtforstamt Rostock);
- die Aufnahme einer Bestimmung in Artikel 1 Nummer 3, die die Einsetzung einer Schiedskommission zur Entscheidung in Streitfällen, welche Grundstücke zum Wald gehören, vorsieht (BDLA);
- die Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien bei der Bewirtschaftung des Landeswaldes in Artikel 1 Nummer 11 (BDF);
- die Verpflichtung des Waldbesitzers, Belange der Landschaftsgestaltung zu berücksichtigen in Artikel 1 Nummer 12 (BDLA);
- die Regelung von Ausnahmen vom Kahlschlagsverbot in Artikel 1 Nummer 13 (SGT);
- die Verlängerung der Frist für die Wiederbestockung von Sukzessionsflächen in Artikel 1 Nummer 14 (BDLA);
- die Präzisierung der Vorgaben für die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten in Artikel 1 Nummer 15 (BUND);
- der Ausschluss der Nationalparke von der Geltung des LWaldG in Artikel 1 Nummer 24 (BUND);
- die Untersagung von Erstaufforstungen, wenn Offenbereiche oder Sichtachsen gestört werden in Artikel 1 Nummer 25 (BDLA);
- die Präzisierung der Bestimmungen in Artikel 1 Nummer 28 für die Ausübung des Reit- und Fahrportes im Wald (VFD).

Über Ergebnisse der Anhörung hinaus sind unter anderem von der Fraktion der FDP folgende Anträge gestellt worden, die ebenfalls keine Mehrheit gefunden haben:

- die Ermächtigung der Landesregierung, die Anforderungen an das Waldverzeichnis nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung zu regeln, in Artikel 1 Nummer 4;
- die Verpflichtung der obersten Forstbehörde, die Waldbesitzer bei der Regelung der Anforderungen an Betriebskonzepte einzubeziehen in Artikel 1 Nummer 11;
- der Verzicht auf die Aufnahme denkmalpflegerischer Eigenschaften in das Waldverzeichnis durch Streichung von § 11 Abs. 7 Satz 2 in Artikel 1 Nummer 11;
- die Streichung der Bestimmung, wonach ein flächiges Befahren des Waldes zu vermeiden ist in Artikel 1 Nummer 12;
- die Einfügung einer neuen Nummer 17a, wonach in § 16 Abs. 2 LWaldG der Abstand von Neuanpflanzungen von Wald zu Nachbargrundstücken mindestens 12 m betragen soll;
- die Verpflichtung des Waldwegnutzers zur Wiederherstellung des Weges oder Aufwands-erstattung im Schadensfall in Artikel 1 Nummer 18;
- die Neufassung von Artikel 1 Nummer 23 zur Berücksichtigung von „Bestattungsformen im Wald“ (Friedwälder, Ruheforsten etc.) sowie in Bezug auf die Realisierung des Trauerbedürfnisses der Hinterbliebenen;
- der Verzicht auf ein Vorkaufsrecht des Landes durch Aufhebung von § 26 infolge einer Neufassung von Artikel 1 Nummer 26;
- die Verankerung einer Zustimmungspflicht des Waldbesitzer bei bestimmten Benutzungen des Wald in Artikel 1 Nummer 29;
- die Beibehaltung der Zustimmung des Waldbesitzers für die Entnahme von Leseholz durch Streichung von Artikel 1 Nummer 31 Buchstabe c;
- die Änderung von Artikel 1 Nummer 32 dahingehend, dass die Landkreise und Nationalparkämter untere Forstbehörden sein sollen;
- die Änderung von Artikel 1 Nummer 34 die Aufgaben der Forstbehörden betreffend;
- die Änderung von Artikel 1 Nummer 36 dahingehend, dass die Landesforstanstalt ausschließlich für die Erteilung von Aufträgen für Forsteinrichtungswerke, Gutachten und Planungen zuständig sein soll, nicht aber für deren Erarbeitung;
- die Befristung der Zuerkennung der Bezeichnung „Staatlich anerkannte Forstverwaltung“ und „staatlich anerkanntes Forstrevier“ in Artikel 1 Nummer 39;
- die Änderung von Artikel 1 Nummer 43 in Anpassung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie.

Zwei Änderungsanträge der Fraktion der FDP zu Artikel 1 Nummer 12 (den Verbleib von Alt- und Totholz betreffend) und Nummer 47 (die Ordnungswidrigkeiten betreffend) sind aufgrund eines zuvor angenommenen Koalitionsantrages (zu Nummer 12) oder der erfolgten Ablehnung eines Sachantrages (zu Nummer 47) zurückgezogen worden.

Zu Artikel 2 sind nachstehend aufgeführte Änderungsanträge der Fraktion der FDP abgelehnt worden:

- die Einfügung der Wörter „oder gemeinschaftlichem Jagdbezirk“ nach dem Wort „Eigenjagdbezirk“ in Artikel 2 Nummer 1;
- die Einführung einer Pflicht zur Bildung von Schwarzwild-Hegegemeinschaften durch Aufnahme einer neuen Nummer 3a in Artikel 2;
- die Änderung von Artikel 2 Nummer 5 hinsichtlich der Bekanntgabe der Abschusspläne, der Streckenergebnisse sowie der Wildschäden;
- die Ausbringung einer neuen Nummer 11a, die Berufung der Vertreter der Jagdgenossenschaft in den Jagdbeirat betreffend,

die wiederum abgelehnt worden sind.

Die Intention eines Änderungsantrages der Fraktion der FDP zu Artikel 2, während Notzeiten Drück- und Treibjagden zu verbieten, ist mit der auf Antrag der Koalitionsfraktionen vorgenommenen Aufnahme eines neuen Artikels 4a umgesetzt werden.

Die Ablehnung der Oppositionsanträge hat zur Folge, dass die Fraktionen der FDP und DIE LINKE den entsprechenden Bestimmungen ihre Zustimmung verweigert haben.

Im Einzelnen hat der Agrarausschuss

einvernehmlich angenommen

- in Artikel 1 die unveränderten Nummern 5, 7 bis 10, 19 bis 22, 30, 33, 35, 38, 40, 42 bis 48 sowie die geänderten Nummern 12, 16;
- in Artikel 2 die unveränderten Nummern 2, 4, 6 bis 12 und 14 sowie die geänderte Nummer 13 sowie die neu aufgenommene Nummer 4a;
- die unveränderten Artikel 3 bis 5;

mehrheitlich angenommen

- in Artikel 1 die unveränderten Nummern 2 bis 4, 6, 14 und 15, 17 und 18, 23 bis 29, 31 und 32, 34, 36, 39, 41 sowie die geänderten Nummern 11, 13, 37 sowie

in Artikel 2 die unveränderten Nummern 1, 3, 5.

Erforderliche redaktionelle Änderungen sind auf der Grundlage eines entsprechenden Beschlusses während der 91. Sitzung des Agrarausschusses bei den Nummern 10, 20, 26, 30 sowie 34 des Artikels 1 vorgenommen worden.

Unter Berücksichtigung vorstehender Einzelvoten hat der Agrarausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der NPD beschlossen, dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

V. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass es sich nicht um die gesetzliche Forderung einer mittelfristigen Betriebsplanung in umfassendem Sinne handelt, sondern ausschließlich um eine Forsteinrichtungsplanung zur Sicherung einer nachhaltigen forstlichen Bewirtschaftung.

Zu Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b

Mit der Neufassung von § 11 Abs. 6 LWaldG wird die besondere Funktion des Landeswaldes konkretisiert. Des Weiteren werden die Ziele naturnaher Forstwirtschaft untersetzt. Dabei wird sowohl ökologischen Gesichtspunkten als auch sozialen Anforderungen Rechnung getragen, denen der Landeswald zu genügen hat. Die forstliche Bewirtschaftung des Landeswaldes erfolgt durch waldbauliche Methoden, die ökologische Zusammenhänge berücksichtigen. Es wird ein Leitbild formuliert, welches der nachhaltigen Sicherung der Vorrangfunktion des Landeswaldes dient.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Zur Begründung der Änderung ist dargelegt worden, dass Waldböden eine herausragende Bedeutung für den natürlichen Wasserhaushalt besitzen. Sie können Wasser über lange Zeiträume speichern und sichern so die Wasserversorgung des Waldökosystems auch während der Trockenphasen. Eine Entwässerung dieser Böden sollte daher nicht nur bei organischen Nassstandorten, sondern auch bei anderen hydromorphen und anhydromorphen Standorten möglichst unterbleiben.

Mit der Änderung von § 12 Absatz 1 Nummer 11 wird die Bedeutung der Nutzfunktion des Waldes herausgestellt. Mit der Einschränkung, dass Alt- und Totholz nur im Wald zu belassen sind, sofern eine wirtschaftliche Nutzung nicht vorgesehen ist, wird den ökonomischen Zwängen Rechnung getragen, denen sich der Waldbesitzer bei der Bewirtschaftung des Waldes stellen muss.

Zu Artikel 1 Nummer 13

Die Ergänzung der Angabe „nach § 1 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ stellt klar, dass es sich bei den Küstengewässern nicht nur um die Ostsee handelt, sondern dass auch die Sund- und Boddengewässer sowie Haffe und Wieke einschließlich ihrer Randgewässer, soweit deren Wasserhaushalt durch das Meer bestimmt ist, in die Begriffsbestimmung eingeschlossen sind. Da es sich bei den inneren und äußeren Küstengewässern um großflächige störungsfreie Flächen handelt, sind die Küsten besonders sturmexponiert. Eine eindeutige Abgrenzbarkeit der betroffenen Gewässer ist durch das Landeswassergesetz gegeben.

Zu Artikel 2 Nummern 4 und 13

Vor dem Hintergrund der beschlossenen Kreisgebietsreform gibt die Regelung den unteren Jagdbehörden die Möglichkeit, für nur einzelne Teile des künftigen Großkreises die Notzeit festlegen zu können. Um der Verpflichtung nachzukommen, dem Wild insbesondere während der Notzeit unnötige Schmerzen und Leiden zu ersparen (§ 24 LJagdG M-V), wird die Durchführung von Bewegungsjagden in Form der Drück- und Treibjagd untersagt. In mit der Verhinderung übermäßigen Wildschadens begründeten Fällen soll die untere Jagdbehörde hiervon Ausnahmen zulassen können.

Mit der Änderung in Nummer 13 erfolgt die Anpassung der Ordnungswidrigkeiten.

Schwerin, den 3. Mai 2011

Udo Timm
Berichterstatter